

# Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 20. 7. 2022

Nummer 29

## I N H A L T

<b>A. Staatskanzlei</b>			
Bek. 6. 7. 2022, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	982		
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Erl. 15. 6. 2022, Zuständigkeiten des NLBK im Bereich des Rettungsdienstes .....	982		
21060			
RdErl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der technischen Ausrüstung der kommunalen Warninfrastruktur (Sirenenförderrichtlinien) .....	982		
21100			
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
RdErl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von kleinen Kultureinrichtungen (RL Digitalisierung von Kultureinrichtungen in der Fläche) .....	984		
20500			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken (RL Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken) .....	985		
20500			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit für die Weiterentwicklung der Geschäftsstellen der Träger der regionalen Kulturförderung in Niedersachsen .....	987		
20500			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit für die Weiterentwicklung der Geschäftsstellen der Kulturfachverbände in Niedersachsen .....	988		
20500			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2022) .....	989		
22110			
<b>F. Kultusministerium</b>			
RdErl. 29. 6. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder .....	991		
22410			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
Erl. 20. 7. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen („MikroSTARTer Niedersachsen“) .....	997		
77100			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Beschl. 23. 3. 2021, Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (Regierungsprogramm „LÖWE“); Ökologisch-gemeinwohlorientierte Weiterentwicklung zu „LÖWE+“ .....	1001		
79100			
RdErl. 20. 7. 2022, Übertragung von Aufgaben auf das LAVES .....	1046		
78530			
RdErl. 20. 7. 2022, Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutztV .....	1046		
78530			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>			
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>			
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>			
Bek. 4. 7. 2022, Anerkennung der „Josef Fischer Familienstiftung I“ .....	1047		
Bek. 4. 7. 2022, Anerkennung der „Ulrike Fischer Familienstiftung I“ .....	1047		
Bek. 4. 7. 2022, Anerkennung der „Ulrike und Josef Fischer Familienstiftung I“ .....	1047		
Bek. 11. 7. 2022, Anerkennung der „Leibniz-Universitätsstiftung“ .....	1047		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>			
Bek. 5. 7. 2022, Anerkennung der „Giebel Versorgungs-Stiftung“ .....	1047		
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers</b>			
Bek. 16. 12. 2021, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Epiphantias und Titus in Hannover .....	1048		
Bek. 16. 12. 2021, Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lichtenhagen, Ludolfshausen und Reiffenhausen in Hannover .....	1048		
Bek. 24. 1. 2022, Erweiterung des Verbandes Evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont um die Kirchengemeinden Hastenbeck-Voremborg und Martin Luther in Hameln .....	1048		
Bek. 24. 6. 2022, Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück .....	1048		
<b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>			
Bek. 12. 7. 2022, Ausschreibung der Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten in den Regionen Cloppenburg-Vechta-Damme, Osnabrück (Bramsche) und Bad Rothenfelde (Glandorf) .....	1049		
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>			
Bek. 5. 7. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Salzgitter) .....	1050		
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1052/1053		

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,  
 www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen  
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen  
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon  
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 6. 7. 2022  
— 203-11700-6 BOL —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in Hamburg eine neue Adresse hat:

c/o Regus DoppelX (2. OG)  
Heidenkampsweg 58  
20097 Hamburg.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 982

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Zuständigkeiten des NLBK  
im Bereich des Rettungsdienstes****Erl. d. MI v. 15. 6. 2022 — 35.1-02101 —****— VORIS 21060 —**

**Bezug:** Beschl. d. LReg v. 22. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 96)  
— VORIS 21090 —

1. Mit Bezugsbeschluss wurde zum 1. 1. 2021 das NLBK gegründet. Das NLBK ist Rechtsnachfolger der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz und der Ämter für Brand- und Katastrophenschutz aus den Polizeidirektionen. Im Rahmen dieser Neukonzeption werden folgende Aufgaben aus dem Bereich Rettungsdienst vom MI an das NLBK übertragen:

## 1.1 Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter:

1.1.1 Berufsaus- und Fortbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern und

1.1.2 Angelegenheiten des Landesprüfungsausschusses nach den Vorschriften der APVO-RettSan;

## 1.2 Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten:

Angelegenheiten der Berufsausübung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach den folgenden Vorschriften:

— § 11 RettAssG vom 10. 7. 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. 12. 2007 (BGBl. I S. 2686), und der RettAssAPrV vom 7. 11. 1989 (BGBl. I S. 1966), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. 12. 1994 (BGBl. I S. 3779) i. V. m. § 32 NotSanG,

— § 27 NotSanG vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. 2. 2021 (BGBl. I S. 274);

## 1.3 Mitwirkung bei der Aufsicht über die Rettungsdienstträger.

2. Dieser Erl. tritt am 21. 7. 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 1.1 am 1. 8. 2022 und Nummer 1.2 am 1. 8. 2023 in Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz  
Nachrichtlich:

An  
die Niedersächsische Landesschulbehörde  
das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 982

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der technischen Ausrüstung  
der kommunalen Warninfrastruktur  
(Sirenenförderrichtlinien)****RdErl. d. MI v. 20. 7. 2022 — 34.3-14610-11 —****— VORIS 21100 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt aufgrund von § 31 Abs. 3 Satz 1 NKatSG in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der technischen Ausrüstung der kommunalen Warninfrastruktur (Sirenenanlagen) zur Verbesserung der flächendeckenden Warninfrastruktur in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden folgende Anlagen im Rahmen eines einmaligen Finanzierungsbeitrages:

— Elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über das TETRA-BOS-Netz angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen. Aufgrund der unterschiedlichen Arten der Anlagenmontage gibt es hierbei zwei unterschiedliche Förderbeträge, je nachdem ob die Anlage auf einem grundständigen Mast montiert wird, oder auf eine andere Art (siehe Nummer 5.3).

— Sirenensteuerungsempfänger, welche TETRA-BOS-fähig sind (ein zusätzlich vorhandener ansteuerungsfähiger Anschluss über ein anderes Übertragungsnetz ist unschädlich), einschließlich des Anschlusses an die Sirenen-Steuertechnik einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage, sofern die restliche Anlage den Anforderungen an die Förderung entspricht (siehe **Anlage** — Technische Rahmenbedingungen der Förderung —).

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen, denen gemäß § 2 Abs. 1 NKatSG die Aufgabe des Katastrophenschutzes obliegt. Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO sowie Nummer 7.5 dieser Richtlinien an die Kommunen (Letztempfänger), die nicht Katastrophenschutzbehörden i. S. des § 2 Abs. 1 NKatSG sind, weiterleiten oder sie unmittelbar für eigene dem Förderzweck entsprechende Projekte einsetzen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Finanzierung sichergestellt und der Antragsteller in der Lage ist, die Beschaffung selbstständig durchzuführen.

4.2 Die Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme muss von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde gemäß den Vorgaben der Bewilligungsbehörde unter Erstellung einer Gefährdungsabschätzung bestätigt worden sein. Diese Daten sind dem Förderantrag beizufügen.

4.3 Zuwendungsfähig sind nur Sirenenanlagen, die den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TETRA-BOS), den DIN-Normen, insbesondere für Sirenen und Schalldruckpegel, sowie den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) entsprechen.

4.4 Die näheren Anforderungen an die Förderfähigkeit der Warninfrastruktur sind in der Anlage festgelegt.

4.5 Zudem müssen die Sirenenanlagen in der Lage sein, die landesweit für den Katastrophenschutz geltenden Warn- und Abschwelldesigns abgeben zu können. Die Warnung besteht aus einem einminütigen, auf- und abschwelldesign, der mit einer Aufforderung, Rundfunkempfänger einzuschalten und

auf Durchsagen zu achten, verbunden ist. Als Entwarnung gilt ein einminütiger, gleichbleibender Dauerton. Die Sirenenanlagen müssen in das Warnsystem des Bundes eingebunden werden.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Der Zweckbindungszeitraum besteht für die Sirenenanlagen auf Dauer und endet mit der Feststellung des unwirtschaftlichen Betriebes.

5.3 Defekte oder abgängige Sirenen sind auf Kosten des Erstempfängers unverzüglich instand zu setzen oder gleichwertig erneuern zu lassen. Gibt es einen Letztempfänger, geht die Verpflichtung auf diesen über.

5.4 Die Höhe der Festbetragsförderung (brutto) wird — jeweils ausschließlich bezogen auf die Ausgaben der Planung und Errichtung der einzelnen Gewerke — wie folgt festgesetzt.

Sirenen in Dach- oder Gebäudemontage (oder Flachdach, Dreibein)	Förderung
Sirene	8 500 EUR
Errichtungskosten <sup>1)</sup>	1 500 EUR
Sirenensteuergerät	850 EUR
GESAMT	10 850 EUR

Sirenen als freistehende Masterrichtung	Förderung
Sirene	8 500 EUR
Errichtungskosten <sup>1)</sup>	3 000 EUR
Sirenensteuergerät	850 EUR
Mastkosten <sup>2)</sup>	5 000 EUR
GESAMT	17 350 EUR

Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenensteuerung gemäß Anforderungen	Förderung
Sirenensteuergerät	850 EUR
Installation	150 EUR
GESAMT	1 000 EUR

<sup>1)</sup> Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (z. B. Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufroste, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung, etc. Hiermit sind die Errichtungskosten abgegolten.

<sup>2)</sup> Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Über den einmaligen Finanzierungsbeitrag hinausgehende Ausgaben, wie insbesondere Folgeausgaben, werden nicht vom Land getragen.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das NLBK.

7.3 Die Katastrophenschutzbehörde bestätigt die Richtigkeit der Angaben und das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.4 Der Durchführungszeitraum beginnt am 1. 1. 2022 und endet mit Ablauf des 31. 12. 2024. In diesem Zeitraum muss sowohl die Rechtsverpflichtung für die Beschaffung der technischen Warnanlage, als auch die Lieferung, die Montage und der Mittelabruf erfolgen. Vor diesem Zeitpunkt beschaffte Fördergegenstände sind nicht förderfähig.

7.5 Für denselben Zweck dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

7.6 Das NLBK übermittelt dem MI folgende Informationen:

— jeweils zum 31. 12. 2022, 30. 6. 2023 und 31. 12. 2023 eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben über Projektart, konkreten Standort und die Höhe der geförderten Ausgaben und

— bis zum 31. 12. 2023 die abgerufenen Haushaltsmittel.

Nach Beendigung des Programms ist eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen zu erbringen.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An

das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte Cuxhaven und Hildesheim

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 982

## Anlage

### Technische Rahmenbedingungen der Förderung

#### 1. Förderbedingungen:

- 1.1 gefördert werden elektronische Sirenen;
- 1.2 gefördert werden ebenfalls Sirenensteuergeräte, die es ermöglichen, dass die Sirene über das TETRA-BOS-Netz angesteuert werden kann und in Folge befähigt wird, die in Nummer 1.3 genannten Signale zu emittieren;
- 1.3 die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ zu emittieren (siehe dazu den Entschluss des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung der Innenministerkonferenz vom 13./14. 3. 2019, nicht veröffentlicht);
- 1.4 die Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mindestens 101 dB [A] in 30 m Entfernung);
- 1.5 die Sirene muss über eine Akkupufferung verfügen, um im Fall eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens vier Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können;
- 1.6 um eine Förderung zu ermöglichen, muss dem NLBK der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UTMREF/GPS-Koordinaten) der neu errichteten oder der ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich wird die Adresse/Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde/eines Stadtteils, eines Kreises/einer kreisfreien Stadt oder eines Landes ansteuern lässt;
- 1.7 es werden keine Ansteuerungsgeräte zur Ertüchtigung bestehender Sirenen gefördert, die nach diesem RdErl. nicht förderfähig wären.

#### 2. Gefördert werden weiterhin:

- 2.1 freistehende Befestigungsmasten, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen;
- 2.2 Befestigungsanlagen an Gebäuden, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen;
- 2.3 Anschlussleitungen und Anschlussarbeiten;
- 2.4 Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme.

## **E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von kleinen Kultureinrichtungen (RL Digitalisierung von Kultureinrichtungen in der Fläche)**

**RdErl. d. MWK v. 20. 7. 2022 — 02921-01-03 —**

**— VORIS 20500 —**

**Bezug:** RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)  
— VORIS 22100 —

#### **1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO und unter Anwendung des Bezugserrlasses Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung der technischen und digitalen Infrastruktur sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von kleinen Kultureinrichtungen in Niedersachsen aus Mitteln des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“.

Die Förderung soll den Kultureinrichtungen die Möglichkeit geben, ein attraktives, zeitgemäßes und zukunftsfähiges Kulturangebot vorzuhalten.

1.2 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Ausgaben für Investitionen zur Digitalisierung sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit (Hard- und Software), sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln.

##### **2.1 Zuwendungsfähig sind:**

- Informations- und Kommunikationstechnik-Grundausrüstungen,
- technische sowie mobile Ausstattung für den Aufbau digitaler Infrastruktur (Access-Points, WLAN-Verstärker etc.),
- Ausgaben zur Installation der technischen und digitalen Infrastruktur, Anschaffungen von Software sowie der einmalige Erwerb von entsprechenden Nutzungslizenzen,
- Ausbau von Serverkapazitäten,
- Maßnahmen für IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz,
- digitale Veranstaltungstechnik,
- digitale Assistenzsysteme.

##### **2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:**

- Ausgaben zur Gestaltung, Erstellung und Aktualisierung der Internetseite/Homepage,
- Finanzierungskosten,
- Leasing oder Miete von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Hostinggebühren für die Nutzung externer Server,
- Eigenleistungen des Trägers,
- Honorar- und Personalkosten,
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Beratungsverträge,
- durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten (z. B. Wartung, Instandhaltung).

#### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, die Stif-

tung Braunschweigischer Kulturbesitz, die Region Hannover und der Regionalverband Harz als die zur Abwicklung dieses Programms zuständigen Selbstverwaltungseinrichtungen der regionalen Kulturförderung. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nummer 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind kleine Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des MWK ist.

Dazu gehören Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren und vergleichbare Einrichtungen.

3.3 Antragsberechtigte Letztempfänger sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. In begründeten Einzelfällen können auch natürliche Personen antragsberechtigt sein. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

3.4 Antragsberechtigte Letztempfänger dürfen in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein). Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Eine Begründung kann ausschließlich im spezifischen Profil einer Kultursparte liegen.

3.5 Ein Zusammenschluss von zwei oder mehr antragsberechtigten Kultureinrichtungen bei der Beschaffung von digitaler Infrastruktur ist möglich. Wird ein Projekt in Kooperation mit einer anderen gemäß Nummer 3.2 antragsberechtigten Einrichtung durchgeführt, erfolgt die zuwendungsrechtliche Antragstellung und Abwicklung über die federführende Einrichtung. Die beteiligten Einrichtungen müssen einen Kooperationsvertrag abschließen, der insbesondere die Federführung sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen regelt.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Dieselbe Maßnahme darf vom Letztempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und die nachhaltige Nutzung der geplanten Investitionsmaßnahme zur digitalen Weiterentwicklung der antragstellenden Einrichtung nachvollziehbar begründet werden.

4.3 Die Projekte müssen durch den Letztempfänger bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 realisiert und abgerechnet sein.

4.4 Durch den Letztempfänger ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Vergaberecht, das Baurecht und das Denkmalrecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern.

4.5 Die Finanzierung der Folgekosten ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt für die Letztempfänger mindestens 4 500 EUR bis maximal 25 000 EUR.

5.3 Die Landesförderung nach dieser Richtlinie soll in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.4 Die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Kriterien gelten für Kooperationen nach Nummer 3.5 entsprechend. Der Zuschuss für das Gesamtprojekt ist auf 25 000 EUR beschränkt.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie des zuständigen Trägers der regionalen Kulturförderung bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder anderweitig genutzt werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z. B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung etc.), so ist die Förderung anteilig an den zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger zurückzuzahlen.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien oder dem Bezugserrlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.1 weitergeleitet, so stellen die Träger der regionalen Kulturförderung als Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.4 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger sind die jeweiligen Träger der regionalen Kulturförderung. Diese führen die Förderung nach diesen Richtlinien und auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten der Träger der regionalen Kulturförderung zur Verfügung.

7.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Erstempfänger vom Letztempfänger abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums, nachzuweisen.

7.7 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen.

7.8 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Prüfungen durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen können. Der LRH oder dessen Beauftragte sind berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An  
den Emsländische Landschaft e. V.  
den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.  
den Landschaftsverband Hildesheim e. V.  
den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.  
den Landschaftsverband Stade e. V.  
den Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.  
den Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.  
den Lüneburgischen Landschaftsverband e. V.  
die Oldenburger Landschaft  
die Ostfriesische Landschaft  
den Regionalverband Harz  
den Schaumburger Landschaft e. V.  
die Region Hannover  
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken (RL Digitalisierung von öffentlichen Bibliotheken)

Erl. d. MWK v. 20. 7. 2022 — 02921-01-04 —

— VORIS 20500 —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)  
— VORIS 22100 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO und unter Anwendung des Bezugserrlasses Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung der technischen und digitalen Infrastruktur zur digitalen Transformation von öffentlichen Bibliotheken, vor allem im ländlichen Raum, in Niedersachsen aus Mitteln des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“.

Die Förderung soll den Bibliotheken die Möglichkeit geben, ein attraktives, zeitgemäßes und zukunftsfähiges Angebot vorzuhalten.

1.2 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Investitionen zur Digitalisierung in Hard- und Software, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln.

##### 2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Anschaffungen von Hardware, z. B. PCs, Laptops, Tablets, Beamer, Headsets und Kameras und technischer sowie mobiler Ausstattung (Accesspoints, WLAN-Verstärker etc.) für den Aufbau digitaler Infrastruktur,
- Anschaffung von Software sowie der einmalige Erwerb von entsprechenden Nutzungslizenzen (z. B. zur Einführung eines Bibliotheksverwaltungssystems, zur Einrichtung eines Web-OPACs oder um ein digitales Angebot wie die „Onleihe“ aufzubauen),
- Anschaffungen von Ausstattung zur Einrichtung digitaler Angebote zur Sprach- und Leseförderung und für die Veranstaltungsarbeit (z. B. Tonies, BeeBots, VR-Brillen etc.),
- digitale Assistenzsysteme.

##### 2.2 Nicht förderfähig sind:

- Finanzierungskosten,
- Leasing oder Miete von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Eigenleistungen des Trägers,
- Honorar- und Personalkosten,
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Beratungsverträge,
- laufende Sachkosten für bestehende Softwarelizenzen/Verlängerung bestehender Lizenzen,
- durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten.

#### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. als Erstempfänger, der von der Förderung ausgeschlossen ist. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich geführte Bibliotheken in Kommunen mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich in der Regel in Trägerschaft von Kommunen oder Kirchen befinden sowie Fahrbibliotheken mit ländlich geprägten Einzugsgebieten. In Ausnahmefällen sind auch Einrichtungen in Kommunen mit einer höheren Einwohnerzahl förderfähig, wenn sie ihre Funktion für den ländlichen Raum ihres Einzugsgebiets nachvollziehbar darlegen können.

Die Bibliothek muss mindestens an vier Stunden pro Woche geöffnet sein.

3.3 Ein Zusammenschluss von zwei oder mehreren antragsberechtigten Bibliotheken bei der Beschaffung von digitaler Infrastruktur ist möglich. Wird ein Projekt in Kooperation mit einer anderen gemäß Nummer 3.2 antragsberechtigten Bibliothek durchgeführt, erfolgt die zuwendungsrechtliche Antragstellung und Abwicklung über die federführende Bibliothek. Die beteiligten Bibliotheken müssen einen Kooperationsvertrag abschließen, der insbesondere die Federführung sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen regelt.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dieselbe Maßnahme darf vom Letztempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und die nachhaltige Nutzung der geplanten Investitionsmaßnahme zur digitalen Weiterentwicklung der Bibliothek nachvollziehbar begründet bzw. deutlich werden. Mit der Maßnahme soll mindestens eines der nachfolgend genannten Ziele erreicht werden:

- Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zur Bibliothek durch digitale bzw. technikgestützte Angebote,
- Etablierung der Bibliothek als digitaler Ort mit freiem Zugang zu Online-Angeboten,
- zukunftsfähiger Ausbau von zeitgemäßen Angeboten im Bereich der digitalen Veranstaltungsarbeit und Leseförderung.

4.3 Die Projekte müssen durch den Letztempfänger bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 realisiert und abgerechnet sein.

4.4 Durch den Letztempfänger ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Vergaberecht, das Baurecht und das Denkmalrecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. als Erstempfänger berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern.

4.5 Die Finanzierung der Folgekosten ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt für die Letztempfänger mindestens 4 500 EUR bis maximal 10 000 EUR.

5.3 Die Landesförderung nach diesen Förderkriterien soll in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.4 Die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Kriterien gelten für Kooperationen nach Nummer 3.3 entsprechend.

Der Zuschuss für das Gesamtprojekt ist auf 10 000 EUR beschränkt.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Letztempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie der Büchereizentrale Niedersachsen e. V. bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder anderweitig genutzt werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z. B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung etc.), so ist die Förderung anteilig an die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. als Erstempfänger zurückzuzahlen.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien oder dem Bezugserlass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.1 weitergeleitet, so stellt die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. als Erstempfänger einen Gesamtantrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7.4 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger ist die Büchereizentrale Niedersachsen e. V. Diese führt die Förderung nach diesen Richtlinien und auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf den Internetseiten der Büchereizentrale Niedersachsen e. V. zur Verfügung.

7.6 Der Erstempfänger (Büchereizentrale Niedersachsen e. V.) überprüft in Zusammenarbeit mit einem Auswahlgremium die Vorhaben nach den unter Nummer 4.3 genannten Kriterien und leitet die Mittel entsprechend an die Letztempfänger weiter.

7.7 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist dem Erstempfänger vom Letztempfänger abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums, nachzuweisen.

7.8 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen.

7.9 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Prüfungen durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen können. Der LRH oder dessen Beauftragte ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An  
die Büchereizentrale Niedersachsen e. V.

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Digitalisierung  
sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit  
für die Weiterentwicklung der Geschäftsstellen  
der Träger der regionalen Kulturförderung  
in Niedersachsen**

**Erl. d. MWK v. 20. 7. 2022  
— 02921-01-05 —**

**— VORIS 20500 —**

**Bezug:** RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)  
— VORIS 22100 —

**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO und unter Anwendung des Bezugserslasses Zuwendungen für den Aufbau und die Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur in den Geschäftsstellen der Träger der regionalen Kulturförderung aus Mitteln des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“.

Die Förderung soll den Trägern der regionalen Kulturförderung die Möglichkeit geben, ihre Geschäftsstellen mit einer digitalen Infrastruktur auszustatten und bestehende Infrastruktur weiterzuentwickeln, damit sie zeitgemäß und zukunftsfähig ihrer Unterstützungs- und Beratungsleistung für die Kultureinrichtungen in der Fläche Niedersachsens nachkommen können.

1.2 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Ausgaben für Investitionen zur Digitalisierung sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit (Hard- und Software), sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln.

2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Informations- und Kommunikationstechnik-Grundausstattungen,
- technische sowie mobile Ausstattung für den Aufbau digitaler Infrastruktur (Access-Points, WLAN-Verstärker etc.),
- Ausgaben zur Installation der technischen und digitalen Infrastruktur,
- Anschaffungen von Software sowie der einmalige Erwerb von entsprechenden Nutzungslizenzen,
- Ausbau von Serverkapazitäten,
- Maßnahmen für IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz,
- digitale Veranstaltungstechnik,
- digitale Assistenzsysteme.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Finanzierungskosten,
- Leasing oder Miete von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Hostinggebühren für die Nutzung externer Server,
- Eigenleistungen des Trägers,
- Honorar- und Personalkosten,
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Beratungsverträge,
- durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten (z. B. Wartung, Instandhaltung).

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, die Region Hannover und der Regionalverband Harz.

3.2 Ein Zusammenschluss von zwei oder mehr antragsberechtigten Trägern der regionalen Kulturförderung zum Aufbau einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur oder zur Beschaffung von digitaler Infrastruktur ist möglich. Wird ein Projekt in Kooperation mit einer anderen gemäß Nummer 3.1 antragsberechtigten Einrichtung durchgeführt, erfolgt die zuwendungsrechtliche Antragstellung und Abwicklung über den federführenden Träger der regionalen Kulturförderung. Die beteiligten Landschaften, Landschaftsverbände, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, die Region Hannover oder der Regionalverband Harz müssen einen Kooperationsvertrag abschließen, der insbesondere die Federführung sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen regelt.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Dieselbe Maßnahme darf nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und die nachhaltige Nutzung der geplanten Investitionsmaßnahme zur digitalen Weiterentwicklung der Geschäftsstelle nachvollziehbar begründet werden.

4.3 Die Projekte müssen durch den Antragsteller bis zum 31. 12. 2022 beauftragt sein und sollen im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen und abgerechnet sein.

4.4 Durch den Antragsteller ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Vergaberecht, das Baurecht und das Denkmalrecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist die Bewilligungsstelle berechtigt, entsprechende Unterlagen anzufordern.

4.5 Die Finanzierung der Folgekosten ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt mindestens 4 500 EUR bis maximal 30 000 EUR.

5.3 Die Landesförderung nach diesen Richtlinien soll in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.4 Die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Kriterien gelten für Kooperationen nach Nummer 3.2 entsprechend. Der Zuschuss bei Verbundprojekten ist pro Träger der regionalen Kulturförderung auf 30 000 EUR beschränkt.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Der Förderempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder anderweitig genutzt werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z. B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung etc.), so ist die Förderung anteilig an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit

nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien oder dem Bezugserslass Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Anträge sind schriftlich bis zum Antragsstichtag 30. 8. 2022 (Poststempel) beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, einzureichen.

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersumme erfolgt durch die Kulturabteilung des MWK.

7.5 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Prüfungen durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen können.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
MWK

Nachrichtlich:

An

die Träger der regionalen Kulturförderung:  
den Emsländische Landschaft e. V.  
den Landschaftsverband Hameln-Pyrmont e. V.  
den Landschaftsverband Hildesheim e. V.  
den Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V.  
den Landschaftsverband Stade e. V.  
den Landschaftsverband Südniedersachsen e. V.  
den Landschaftsverband Weser-Hunte e. V.  
den Lüneburgischen Landschaftsverband e. V.  
die Oldenburger Landschaft  
die Ostfriesische Landschaft  
den Regionalverband Harz  
den Schaumburger Landschaft e. V.  
die Region Hannover  
die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 987

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit für die Weiterentwicklung der Geschäftsstellen der Kulturfachverbände in Niedersachsen

Erl. d. MWK v. 20. 7. 2022 — 02921-01-06 —

— VORIS 20500 —

Bezug: RdErl. v. 30. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1876)  
— VORIS 22100 —

### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO und unter Anwendung des Bezugserslasses Zuwendungen für den Aufbau und die Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur in den Geschäftsstellen der Kulturfachverbände aus Mitteln des „Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“.

Die Förderung soll den Kulturfachverbänden die Möglichkeit geben, ihre Geschäftsstellen mit einer digitalen Infrastruktur auszustatten und bestehende Infrastruktur weiterzuentwickeln, damit sie zeitgemäß und zukunftsfähig ihrer Unterstützungsleistung nachkommen können.

1.2 Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Investitionen zur Digitalisierung sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit (Hard- und Software), sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto über-

schriften wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hard- oder Software handeln.

2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Informations- und Kommunikationstechnik-Grundausrüstungen,
- technische sowie mobile Ausstattung für den Aufbau digitaler Infrastruktur (Access-Points, WLAN-Verstärker etc.),
- Ausgaben zur Installation der technischen und digitalen Infrastruktur,
- Anschaffungen von Software sowie der einmalige Erwerb von entsprechenden Nutzungslizenzen,
- Ausbau von Serverkapazitäten,
- Maßnahmen für IT-Sicherheit, Datensicherheit und Datenschutz,
- digitale Veranstaltungstechnik,
- digitale Assistenzsysteme.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Finanzierungskosten,
- Leasing oder Miete von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Hostinggebühren für die Nutzung externer Server,
- Eigenleistungen des Trägers,
- Honorar- und Personalkosten,
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Beratungsverträge,
- durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten (z. B. Wartung, Instandhaltung).

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die vom Land geförderten niedersächsischen Kulturfachverbände.

3.2 Ein Zusammenschluss von zwei oder mehr antragsberechtigten Kulturfachverbänden zum Aufbau einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur oder zur Beschaffung von digitaler Infrastruktur ist möglich. Wird ein Projekt in Kooperation mit einer anderen gemäß Nummer 3.1 antragsberechtigten Einrichtung durchgeführt, erfolgt die zuwendungsrechtliche Antragstellung und Abwicklung über den federführenden Kulturfachverband. Die beteiligten Kulturfachverbände müssen einen Kooperationsvertrag abschließen, der insbesondere die Federführung sowie die Aufteilung der Sach- und Geldleistungen regelt.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Dieselbe Maßnahme darf nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen beantragt oder durch diese gefördert werden.

4.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und die nachhaltige Nutzung der geplanten Investitionsmaßnahme zur digitalen Weiterentwicklung der Geschäftsstelle nachvollziehbar begründet bzw. deutlich werden.

4.3 Die Projekte müssen durch den Antragsteller bis zum 31. 12. 2022 beauftragt sein und sollen im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen und abgerechnet sein.

4.4 Durch den Antragsteller ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags das Vergaberecht, das Baurecht und das Denkmalrecht in den jeweils gültigen Fassungen sowie die Energieeffizienz und die Barrierefreiheit beachtet werden. Im Bedarfsfall ist die Bewilligungsstelle berechtigt, entsprechende Unterlagen anzufordern.

4.5 Die Finanzierung der Folgekosten ist durch den Antragsteller sicherzustellen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung beträgt mindestens 4 500 EUR bis maximal 30 000 EUR.



5.3 Die Landesförderung nach diesen Richtlinien soll in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

5.4 Die in den Nummern 5.2 und 5.3 genannten Kriterien gelten für Kooperationen nach Nummer 3.2 entsprechend. Der Zuschuss bei Verbundprojekten ist pro Kulturfachverband auf 30 000 Euro beschränkt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Förderempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

6.2 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder anderweitig genutzt werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z. B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung etc.), so ist die Förderung anteilig an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien oder dem Bezugsersatz Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Anträge sind schriftlich bis zum Antragsstichtag 15. 9. 2022 (Poststempel) beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 32, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, einzureichen.

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersumme erfolgt durch die Kulturabteilung des MWK.

7.5 Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Prüfungen durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MWK oder dessen Beauftragte erfolgen können.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das  
MWK

Nachrichtlich:

An  
das Film & Medienbüro Niedersachsen e. V.  
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugend & Film Niedersachsen e. V.  
die Landesarbeitsgemeinschaft Rock e. V.  
den Landesverband Soziokultur in Niedersachsen e. V.  
den Landesmusikrat Niedersachsen e. V.  
den Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e. V.  
den Landesverband Freier Theater Niedersachsen e. V.  
den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V.  
den Landesverband Theaterpädagogik Niedersachsen e. V.  
die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V.  
die Literaturhäuser Niedersachsen und Friedrich-Bödecker-Kreis in Niedersachsen e. V.  
den Museumsverband Niedersachsen und Bremen e. V.  
den Niedersächsischen Heimatbund e. V.  
die Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel e. V.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 988

## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen (Spielstättenförderung 2022)

Erl. d. MWK v. 20. 7. 2022 — 33-57 501/3 —

— VORIS 22110 —

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

— des § 44 LHO, der VV zu § 44 LHO und der §§ 48, 49, 49 a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG sowie

— unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (Abl. EU Nr. L 270 S. 39) — im Folgenden: AGVO — sowie der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe i. S. des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) (Abl. EU Nr. C 262 S. 1) vom 19. 7. 2016 und

— dieser Richtlinien

Zuwendungen (Spielstättenförderung 2022), um die Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

1.2 Ziel dieser Förderung ist es insbesondere, die Spielstätten und damit die freie Theaterszene zu stärken durch

— programmatische und strukturelle Stabilisierung und Weiterentwicklung der Spielstätten und ihrer Produktionsweisen und Organisationsstrukturen,

— Verbesserung von Austausch und Vernetzung der Spielstätten,

— Verbesserungen bei Gastspielen freier Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern,

— Koproduktionen mit freien Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern.

Mit der Förderung soll auch eine verbesserte Versorgung von Städten und ländlichen Räumen ermöglicht werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers (Nummer 7.3) und des Letztempfängers (Nummer 7.4) auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.2) und die Bewilligungsstelle (Nummer 7.4) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der Empfehlung der Kommission.

1.4 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei i. S. des EU-Beihilferechts.

### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Verbesserung des Führens des Betriebes der Spielstätte insgesamt. Die Förderung umfasst die Erstellung von Konzepten, kleinere investive Maßnahmen und Personal- und Sachausgaben.

2.2 Gefördert werden im Einzelnen:

2.2.1 die Erstellung folgender Konzepte:

— Zukunftskonzepte: z. B. Weiterentwicklung künstlerischer Programmatik oder der Organisationsstruktur,

— Konzepte zum Generationswechsel,

— Konzepte zur Nachhaltigkeit,

— Konzepte zur Vermittlungsarbeit.

Die Ausgaben sollten 4 000 EUR je Konzept nicht übersteigen.

2.2.2 projektbezogene Personalausgaben von freien oder festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

2.2.3 Sachausgaben für Miete und individuellen Hausbedarf,

- 2.2.4 Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Gastspielen,
- 2.2.5 Weiterentwicklung von Produktionsweisen oder Netzwerkarbeit mit Künstlerinnen und Künstlern,
- 2.2.6 Maßnahmen zur Herstellung und/oder Verbesserung von Barrierefreiheit (investiv). Im Antrag können mehrere investive Maßnahmen benannt werden; die Zuwendung ist nach Nummer 5.2 begrenzt,
- 2.2.7 Maßnahmen zum Ausbau, zur Erhaltung und Ausstattung des Theaterbetriebes (z. B. für Digitalisierung, Infrastrukturausgaben für Ticketing, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungstechnik) (investiv). Im Antrag können mehrere investive Maßnahmen benannt werden; die Zuwendung ist nach Nummer 5.2 begrenzt,
- 2.2.8 Weiterbildung der Spielstätte zu einem wichtigen Ankerpunkt und Begegnungsraum in regionalen, überregionalen und internationalen künstlerischen Netzwerken,
- 2.2.9 Weiterentwicklung von Produktionsweisen mit regionalen, überregionalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landesverband Freier Theater in Niedersachsen (LaFT) als die zur Abwicklung dieses Programms zuständige Selbstverwaltungseinrichtung der Freien Theaterszene in Niedersachsen. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind Spielstätten der freien professionellen Theater in Niedersachsen, soweit sie antragsberechtigt sind.

3.3 Antragsberechtigte Letztempfänger sind Spielstätten der freien professionellen Theater mit Sitz in Niedersachsen, die ohne eigenes Ensemble oder die vom Ensemble in Eigenregie ohne Intendanz geführt werden und

3.3.1 deren Betrieb seit mindestens zwölf Monaten besteht und die in ihrem Programm einen klaren Schwerpunkt in den freien darstellenden Künsten haben oder

3.3.2 deren Betrieb seit mindestens drei Jahren besteht und die in ihrem Programm einen klaren Schwerpunkt in den freien darstellenden Künsten haben und die regelmäßig gastgebende Spielstätte mit mindestens einem Drittel Anteil Gastspiele/Fremdnutzungen am Spielbetrieb oder mindestens 30 Sitzplätzen sind oder

3.3.3 deren Betrieb seit mindestens drei Jahren besteht und die in ihrem Programm einen klaren Schwerpunkt in den freien darstellenden Künsten haben und die regelmäßig gastgebende Spielstätte mit mindestens einem Drittel Anteil Gastspiele/Fremdnutzungen am Spielbetrieb oder mindestens 30 Sitzplätzen sind mit überregionaler Ausstrahlung (z. B. Besucherinnen und Besucher kommen aus einem Einzugsbereich, der über die eigene niedersächsische Region hinaus geht; vorhandene Kooperationen mit anderen Theaterhäusern oder Spielstätten, gastierende Gruppen sind überregional bekannt, die Spielstätte hat schon Bundesförderung erhalten).

3.4 Spielstätte i. S. dieser Richtlinien ist die betriebsorganisatorische Einheit, also der Theaterbetrieb, der eine oder mehrere Spielstätten im engeren Sinne unterhält. Der Theaterbetrieb kann in Form einer juristischen Person des privaten Rechts oder durch natürliche Personen (einzeln oder als Zusammenschluss) betrieben werden. Eine feste Spielstätte im engeren Sinne ist der unbewegliche Ort der Aufführung. Eine mobile Spielstätte im engeren Sinne ist ein an sich beweglicher Ort der Aufführung (z. B. Bus, Zelt, Zug). Der Ort der Aufführung muss für eine längere Dauer zur Nutzung hergerichtet sein.

3.5 Spielstätten nach Nummer 3.3.1 können Förderungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.1 — einzeln oder kombiniert — beantragen. Spielstätten nach Nummer 3.3.2 kön-

nen Förderungen für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.7 beantragen. Die einzelnen Vorhaben können individuell miteinander kombiniert werden. Spielstätten nach Nummer 3.3.3 können Förderungen für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.9 beantragen. Die einzelnen Vorhaben können individuell miteinander kombiniert werden.

3.6 Nicht antragsberechtigt sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen.

3.7 Von der Antragsberechtigung ausgeschlossen sind Antragsteller über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ihnen wird keine Leistung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme muss nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Spielstätte muss deutlich werden.

4.2 Neben den Förderzielen nach Nummer 1.2 muss mit der beantragten Maßnahme auch mindestens eines der folgenden Ziele verfolgt werden:

- Nachhaltige Absicherung des Betriebes der Kultureinrichtung,
- Barrierefreiheit der Kultureinrichtung,
- Weiterentwicklung des kulturellen Angebots,
- Auslösen neuer kultureller Impulse für die Region.

4.3 Der Vorbereitungsstand des Vorhabens und der geplante zeitliche Ablauf der Maßnahme sind zu erläutern.

4.4 Jeder Letztempfänger (Nummer 3.2) darf nur einen Antrag stellen.

4.5 Die Förderung kann mit anderen Landesmitteln sowie Kommunal- und Bundesmitteln kombiniert werden.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Über diesen Finanzierungsanteil hinaus kann die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

5.2 Zuwendungsfähig sind bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2.6 und 2.2.7 Ausgaben von maximal 5 000 EUR je einzelner Maßnahme.

5.3 Die Höhe der Förderung beträgt:

- 5.3.1 für Spielstätten nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 mindestens 2 500 EUR bis maximal 25 000 EUR,
- 5.3.2 für Spielstätten nach Nummer 3.3.3 mindestens 2 500 EUR bis maximal 60 000 EUR.

5.4 Die Landesförderung nach diesen Richtlinien soll in der Regel 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf deren Anteil höher sein.

5.5 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.6 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.7 Ausgabeansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen oder Mehreinnahmen ausgeglichen wird.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen bei der öffentlichen Darstellung des geförder-

ten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.

6.2 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab dem Tag des Antragseingangs zugelassen.

6.3 Der LRH ist berechtigt auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MWK.

7.3 Den Antrag auf Förderung stellt der LaFT (Erstempfänger) auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger.

7.4 Bewilligungsstelle für die Letztempfänger ist der LaFT. Dieser führt die Förderung nach diesen Richtlinien und auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des MWK in eigener Zuständigkeit durch.

7.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Antragshilfen stehen auf der Internetseite des LaFT sowie des MWK zur Verfügung.

7.6 Der Antrag des Letztempfängers ist schriftlich bis zum 31. 8. 2022 (Poststempel) an den Landesverband Freier Theater in Niedersachsen e.V., Lister Meile 27, 30161 Hannover zu richten. Dem unterzeichneten Antrag sind beizufügen:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan, der nach den beantragten Gegenständen der Förderung (Nummer 2) unterteilt ist,
- eine Projektbeschreibung, in der im Einzelnen auf die beantragten Gegenstände der Förderung nach Nummer 2 sowie die Förderziele nach Nummer 1.2 und das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 eingegangen wird (maximal 8 DIN A 4 Seiten),
- eine Erklärung zur Spielstätten-Eigenschaft nach Nummer 3.3,
- Dokumentations- und Informationsmaterial über die bisherige künstlerische Arbeit des Spielstätten-Betriebes,
- einen aktuellen Haushalts- oder Wirtschaftsplan sowie eine Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss (Bilanz und GuV) für das letzte abgelaufene Haushaltsjahr,
- eine Aufstellung über das ständig beschäftigte künstlerische und sonstige Personal mit Angabe der Beschäftigungsverhältnisse.

Eine Zweitschrift des Antrags nebst Anlagen (Scan des Originals) soll elektronisch an laft@laft.de übermittelt werden.

7.7 Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen einer Kommission, die sich aus vier stimmberechtigten, unabhängigen Expertinnen und Experten der Freien Theaterszene zusammensetzt. Ein weiteres, stimmberechtigtes Mitglied entsendet das MWK. Die Geschäftsführung des LaFT kann an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Kommission bezieht die nachfolgenden Kriterien bei der Entscheidung über ihre Empfehlungen ein:

- die Professionalität der Durchführung der Spielstätte,
- Strukturstärkung sowie Netzwerkarbeit der Spielstätte,
- Stärkung der freien Theaterszene,
- Gastspiele freier Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern orientiert an der Honoraruntergrenze (HUG),
- Koproduktionen mit freien Gruppen und Einzelkünstlerinnen und -künstlern orientiert an der HUG,
- in der Fläche: Städte und ländliche Räume abdecken (Breite der Wirkungsweise),

- Vielfalt der Kunst und Vielfalt des Publikums (Diversität),
- programmatische Weiterentwicklung der Spielstätte und ihrer Produktionsweisen und Organisationsstrukturen,
- Anbindung an zeitgenössische Diskurse und Ästhetiken (Innovation).

7.8 Ein Zwischennachweis nach Nr. 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das  
MWK

Nachrichtlich:  
An den  
Landesverband Freier Theater Niedersachsen (LaFT)

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 989

## F. Kultusministerium

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder**

**RdErl. d. MK v. 29. 6. 2022 — 22-81 308 —**

— **VORIS 22410** —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie. Ziel der Förderung ist es, die Schulträger sowie die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen bei der Beschaffung von Geräten und Anlagen zum infektionsschutzgerechten Lüften gerade in den Herbst- und Wintermonaten finanziell zu unterstützen. Alle aufgezählten förderfähigen Gegenstände können auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Verringerung der COVID-19 Viruslast und damit der Ansteckungsgefahr in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege beitragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVID-19-SVG).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- 2.1.1 CO<sub>2</sub>-Ampeln zum Einsatz in förderfähigen Räumen gemäß Nummer 2.4.1 zwecks Anpassung des Lüftungsverhaltens an den Bedarf,
- 2.1.2 geeignete technische Anlagen für förderfähige Räume gemäß Nummer 2.4.1, die das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen, z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen oder automatisierte kontrollierte Fensterspaltlüftungen,
- 2.1.3 mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte gemäß Nummer 2.5 für den Einsatz in förderfähigen Räumen gemäß Nummer 2.4.1 mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gemäß Nummer 2.4.2.

2.2 Je Raum sind neben Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 nur Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 oder 2.1.3 förderfähig.

- 2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
- 2.3.1 Maßnahmen betreffend fest installierter Raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen), d. h. Anlagen mit maschineller Förderung der Luft, Luftreinigung (Filtern) und ggf. einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (Heizen, Kühlen, Befeuchten, Entfeuchten),
- 2.3.2 Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten.
- 2.4 Förderfähige Räume sind:
- 2.4.1 a) Räume in Schulen, in denen regelmäßig Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden,
- b) Räume in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege, in denen regelmäßig Kinder betreut werden, sowie
- c) Räume in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege, in denen sich regelmäßig viele Personen während des Schulbetriebes und/oder während der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege gleichzeitig aufhalten, z. B. Lehrzimmer, Aufenthaltsräume, Besprechungsräume.
- 2.4.2 Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dabei handelt es sich um Räume, die nur eingeschränkt über die Fenster gelüftet werden können und in denen keine Lüftungsanlage installiert ist.
- Dies ist insbesondere anzunehmen für
- Räume, deren Fenster nur kippbar sind oder bei denen die erforderlichen Mindestöffnungsflächen (Technische Regeln für Arbeitsstätten — Lüftung, ASR A3.6) nicht nur unwesentlich unterschritten werden,
  - Räume mit RLT-Anlagen im Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können,
  - Räume in denen die Fensterlüftung zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führt. Zum Beispiel, wenn der erforderliche Platz vor den geöffneten Fensterflügeln im Raum nicht vorhanden ist und die Fensterflügel somit in den Sitzbereich von Personen hineinragen und diese daher während des Lüftens ihre Plätze verlassen müssen.
- 2.5 Luftreinigungsgeräte i. S. dieser Richtlinien sind energetisch betriebene Geräte, bei denen die Luftreinigung im Gerät selbst durch Durchleitung von Luft (Sekundärluftgeräte) unter Verwendung verschiedener Technologien erfolgt.
- Nicht umfasst sind Geräte, bei denen die Reinigung zu einem erheblichen Teil außerhalb des Gerätes in der Raumluft erfolgt, und zwar durch Ionisation und/oder Plasmatechnologie oder mit aktiver Freisetzung von reaktiven Substanzen oder Substanzgemischen in die Luft.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 die öffentlichen und freien Träger der niedersächsischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten, Landesbildungszentren, Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie Schulen für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG,
- 3.2 die öffentlichen und freien Träger der niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sowie
- 3.3 Kindertagespflegepersonen, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 angeschafften Gegenstände zu übernehmen.
- 4.2 Die in **Anlage 1** definierten technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten. Der Antragsteller hat im Zuwen-

dungsantrag das Erfordernis des Einsatzes eines geeigneten Luftreinigungsgerätes gemäß Nummer 2.1.3 anhand der in Anlage 1 festgelegten Kriterien zu bestätigen.

4.3 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind, begrenzt auf höchstens:

- 5.2.1 250 EUR je Raum für CO<sub>2</sub>-Ampeln gemäß Nummer 2.1.1,
- 5.2.2 4 000 EUR je Raum für technische Anlagen gemäß Nummer 2.1.2 oder für Luftreinigungsgeräte gemäß Nummer 2.1.3.

5.3 Abweichend von den VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung (Kauf), Lieferung sowie Aufstellung und/oder Montage.

5.5 Darüber hinaus sind die in Nummer 5.4 aufgeführten Ausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Auszahlungen innerhalb des Förderzeitraumes nach Nummer 5.6 geleistet werden.

5.6 Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des 31. 1. 2023. Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Förderzeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörden sind die RLSB für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Bei Einrichtungen in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe mit Sitz des Trägers außerhalb von Niedersachsen, bei Schulen in freier Trägerschaft mit Sitz des Schulträgers außerhalb von Niedersachsen und/oder Einrichtungsträgern mit Einrichtungen in mehreren RLSB-Bezirken und Schulträgern mit Schulen in mehreren RLSB-Bezirken ist der Antrag in dem RLSB zu stellen, in dessen Bezirk die beantragte Förderungssumme am höchsten ist.

7.3 Zuwendungsanträge sind mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 31. 10. 2022 schriftlich (auf dem Postweg) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das in **Anlage 2** abgedruckte Antragsformular ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.4 Kindertagespflegepersonen müssen dem Antrag nach Nummer 7.3 die Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII in Kopie beifügen.

7.5 Die Mittel müssen bis zum 31. 12. 2022 durch die Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger durch Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein.

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge auf Antrag bis zur Höhe von 80 % des Zuwendungsbetrages ausbezahlt werden.

7.7 Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 31. 7. 2023 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Vordrucke für

die Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.8 Mit dem Verwendungsnachweis sind auch nachzuweisen:

- Bezeichnung und Adresse des Zuwendungsempfängers,
- Bezeichnung und Adresse der geförderten Einrichtung,
- Art der geförderten Einrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung, Kinderhort oder Kindertagespflege),
- Anzahl der für diese Einrichtung beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte, technischen Anlagen und CO<sub>2</sub>-Ampeln,
- Anzahl der geförderten Räume.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 991

### Anlage 1

#### **Technische Mindestanforderungen zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und Kindertageseinrichtungen**

##### 1. CO<sub>2</sub>-Ampeln

Die CO<sub>2</sub>-Ampeln müssen einen Messbereich von mindestens 2 000 ppm aufweisen. Erforderlich ist zudem eine Alarmierungsfunktion (z. B. optische Anzeige oder akustisches Signal).

CO<sub>2</sub>-Ampeln, die über die CO<sub>2</sub>-Konzentration hinaus noch weitere Parameter messen, sind dann förderfähig, wenn sichergestellt ist, dass die Alarmierungsfunktion beim Erreichen des Schwellenwerts (z. B. 1 000 ppm CO<sub>2</sub>) nicht übersteuert wird.

##### 2. Sonstige geeignete technische Anlagen

2.1 Sonstige geeignete technische Anlagen müssen das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen. Dabei kann es sich z. B. um einfache Zu-/Abluftanlagen (sog. Fensterventilatoren) oder automatisierte kontrollierte Fensterlüftungen handeln.

2.2 Da es für diese Anlagen keine normativen Vorgaben gibt, müssen diese fachgerecht geplant, eingebaut und betrieben werden. Zum Schutz vor infektiösen Partikeln muss je Stunde mindestens ein dreifacher Luftwechsel erfolgen.

Lüftungsmaßnahmen sollen parallel abhängig von der CO<sub>2</sub>-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1 000 ppm, ist spätestens bei 1 500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster

oder eine Aktivierung der Lüftung vorzunehmen. Ob eine zusätzliche Fensterlüftung erforderlich ist, ist im Rahmen der Planung festzulegen.

2.3 Es ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen beträgt der zulässige Schalldruckpegel 35 dB(A).

##### 3. Mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte

3.1 Vor Beschaffung der Geräte sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 ArbStättV alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten, der Schülerinnen und Schüler sowie der Betreuten zu beurteilen.

3.2 Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die die Anforderungen und Prüfkriterien der VDI-EE 4300 Blatt 14 (2021-09) „Messen von Innenraumluftverunreinigungen — Anforderungen an mobile Luftreiniger zur Reduktion der aerosolgebundenen Übertragung von Infektionskrankheiten“ erfüllen. Für Geräten mit UV-Strahlung sind die technische Spezifikation der DIN/TS 67506:2022-02 „Entkeimung von Raumluft mit UV-Strahlung — UV-C-Sekundärluftgeräte“ erfüllen.

3.3 Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Rauminhalt entspricht. Ggf. sind mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.

3.4 Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden. Für Schulen und Kindertageseinrichtungen beträgt der zulässige Schalldruckpegel 35 dB(A).

3.5 Damit der Betreiber die Möglichkeit hat, die von den eingesetzten Geräten ausgehende Geräuschbelastung beurteilen zu können und möglichst leise Geräte zu beschaffen, sind nur solche Geräte förderfähig, für die herstellenseits der Schalleistungspegel (L<sub>WA</sub>) in Abhängigkeit vom Luftdurchsatz angegeben ist. Der Schalleistungspegel ist jeweils für alle Betriebsarten/Leistungsstufen anzugeben. Bei stufenlos verstellbarem Luftdurchsatz hat die Angabe jeweils für die niedrigste und höchste Leistungsstufe zu erfolgen. Die angegebenen Schalleistungspegel sollen im Kaufvertrag garantiert werden.

3.6 Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz). Diese Rechtsvorschriften sind auch beim Betrieb der Anlagen einzuhalten.

3.7 Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung und Wartung der Geräte nach Herstellervorgaben ist zu gewährleisten und mittels Dokumentation zu belegen.

3.8 Der Umgang und der Wechsel der Filter haben gemäß den Herstellervorgaben zu erfolgen. Ein Filterwechsel ist durch fachkundiges, geschultes Personal durchzuführen.

3.9 Es dürfen nur Geräte mit Wirksamkeitsnachweis nach dem Stand der Technik beschafft werden.

- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig  
Postfach 30 51, 38020 Braunschweig
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover  
Postfach 110122, 30856 Laatzen
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg  
Postfach: 21 20, 21311 Lüneburg
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück  
Postfach 35 69, 49025 Osnabrück

## Antrag

### auf Gewährung einer Zuwendung nach den

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen und in Tageseinrichtungen für Kinder

#### I. Zuwendungsempfänger

Name (Zuwendungsempfänger):	
amtl. Gemeinde-Nr.:/ Schulnummer / Trägernummer / Aktenzeichen der KiTa-Einrichtung	
Für folgende Einrichtung wird die Zuwendung beantragt (Zutreffendes ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Schulen gemäß Nummer 3.1 der Richtlinien <input type="checkbox"/> Tageseinrichtungen für Kinder gemäß Nummer 3.2 der Richtlinien <input type="checkbox"/> eine Kindertagespflegeperson gemäß Nummer 3.3 der Richtlinien	
Anschrift:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
Ansprechpartner/-in (Name/OrgEinh/Telefon/E-Mail):	
Bankverbindung:	IBAN:
	Geldinstitut:
Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt (gemäß VV zu § 44 LHO)?	Bitte ankreuzen: Ja <input type="checkbox"/> <span style="margin-left: 150px;">Nein <input type="checkbox"/></span>
Zuwendungsempfänger juristische Personen des öffentlichen Rechts?	Ja <input type="checkbox"/> <span style="margin-left: 150px;">Nein <input type="checkbox"/></span>

**II. Vorhaben und beantragte Förderung**

Für folgende Maßnahmen wird eine Förderung beantragt:

Maßnahme (siehe Nummer 2 der Richtlinien)	Anzahl der auszustattenden Räume	Anzahl der Geräte	Gesamt- ausgaben in EUR	Zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer 5.4 der Richtlinien in EUR
Nummer 2.1.1: CO <sub>2</sub> -Ampeln				
Nummer 2.1.2: Beschaffung und Montage von geeigneten technischen Anlagen				
Nummer 2.1.3 : Beschaffung von Luftfiltergeräten für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit				

**Kosten- und Finanzierungsplan:**

Gesamt-Ausgaben	EUR
Zuwendungsfähige Ausgaben	EUR
Eigenmittel	EUR
Drittmittel	EUR
Beantragte Zuwendung (maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben)	EUR

Abweichungen zwischen Antragsdaten und tatsächlicher Umsetzung werden zugelassen und sind mit dem Verwendungsnachweis summarisch zu belegen.

**III. Anlagen**

Folgende Anlagen sind beigefügt:

- Nur Kindertagespflegepersonen: Kopie der Erlaubnis nach § 43 Abs.1 SGB VIII
- Nur freie Träger nach den Nummern 3.1 und 3.2 der Richtlinien:  
Nachweis der Vertretungsbefugnis (z. B. durch Kopie Vereinsregisterauszug)

#### IV. Erklärungen des Antragstellers

Bitte ankreuzen:

- Es werden sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach den Richtlinien angeschafften Gegenstände übernommen.
- Es wird bestätigt, dass der gesamte Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der geförderten Investition vom Zuwendungsempfänger getragen werden kann.
- Die Einhaltung der vorgesehenen Einsatzbereiche nach Nummer 2.1 der Richtlinien sowie der technischen Mindestanforderungen nach Anlage 1 der Richtlinien wird bestätigt.
- Die Einhaltung der zuwendungsfähigen Ausgaben je Raum gemäß Nummer 5.2. wird bestätigt.
- Es wird versichert, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- Hiermit wird die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zum \_\_\_\_\_ beantragt. Als Maßnahmebeginn gelten insbesondere der Abschluss von Verträgen und die Auftragserteilung (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO).
- Für denselben Zweck werden keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen.
- Die Zuwendung wird wirtschaftlich und sparsam verwendet.
- Die in diesem Antrag und in den weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Stempel des Antragstellers:



## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen („MikroSTARter Niedersachsen“)

Erl. d. MW v. 20. 7. 2022 — 20-32322/2100 —

— 77100 —

Bezug: a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
— VORIS 64100 —  
b) Erl. v. 28. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 974)  
— VORIS 77100 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen in Form von zweckgebundenen Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit (einschließlich Angehörige der Freien Berufe), um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbstständiger Existenzen zu fördern.

KMU mit nicht ausreichend Eigenkapital und einer nachweislich vorhandenen Finanzierungslücke werden bei der Bewältigung der kritischen Gründungs-, Wachstums- oder Übergabephase gefördert. Somit gelingt eine wirksame Unterstützung bei der Existenzgründung und -sicherung, sowie der Schaffung, dem Erhalt und der Sicherung von dauerhaften Arbeitsplätzen. Mit dem Angebot der Gewährung von Darlehen stärkt das Land Niedersachsen daher eine positive Gründungs- und Betriebsübergabekultur und schafft geeignete Rahmenbedingungen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- EU-Strukturfondsförderung 2021–2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugsersatz zu a —,

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet be-

stehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von KMU in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Auf- oder Übernahme der Geschäftstätigkeit (einschließlich Angehörige der Freien Berufe), um die Gründung und Stärkung nachhaltiger selbstständiger Existenzen zu erleichtern.

Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags oder der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme als erfolgt.

Finanziert werden Ausgaben, die im Zusammenhang mit Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung/Wachstum des Unternehmens stehen. Nummer 6.1 der ANBestEFRE/ESF+ findet keine Anwendung.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können bewilligt werden an KMU mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in der Gründungsphase oder in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden (einschließlich Angehörige der Freien Berufe).

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die Vorlage eines Unternehmenskonzeptes,
- die Vorlage eines Finanzierungsplans und der damit verbundene Nachweis einer vorhabenbezogenen Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens,
- die Einstufung als KMU; maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen oder als ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36),
- der Nachweis über eine ausreichende Kreditwürdigkeit/Bonität des Antragstellers,
- eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Vorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden Stellungnahme durch eine fachkundige Stelle.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- 4.3.1 Projektkonzeption zur Erreichung des spezifischen Ziels:
- Bewertung der Geschäftsidee und Schlüssigkeit des Unternehmenskonzepts,
  - wirtschaftliche Tragbarkeit,

- Gründerinnenpersönlichkeit/Gründerpersönlichkeit oder Unternehmerinnenpersönlichkeit/Unternehmerpersönlichkeit,
- bisherige Unternehmensentwicklung, soweit Unternehmen länger als ein Jahr bestehen;

#### 4.3.2 Vereinbarkeit der Projektkonzeption mit den Querschnittszielen:

- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung,
- Gute Arbeit.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage** zu diesem Erl. ersichtlich.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als verzinsliches, rückzahlbares Darlehen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Förderung ist auf die im Finanzierungsplan darzulegende vorhabenbezogene Finanzierungslücke zur Realisierung des Vorhabens begrenzt.

5.3 Die Zuwendung wird zu folgenden Konditionen gewährt:

- die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100 %,
- die Darlehenshöhe beträgt mindestens 5 000 und höchstens 40 000 EUR,
- die Laufzeit beträgt sieben Jahre,
- die Rückzahlung erfolgt monatlich rätierlich mit maximal einem tilgungsfreien Jahr,
- es wird ein fester Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit (aktueller Zinssatz unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de)) gewährt,
- eine vorzeitige Rückzahlung ist kostenlos jederzeit möglich (die Sondertilgung verkürzt die Laufzeit des Darlehens),
- es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und -bearbeitung erhoben und
- es ist keine Besicherung erforderlich.

Bei juristischen Personen ist die Vorlage einer Bürgschaft der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter erforderlich.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt bei einer Gründung erst nach Vorlage der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags oder der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit.

5.4 Nicht förderfähig ist der Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken.

5.5 Eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie oder dem Bezugserrlass zu b kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die vollständige Rückzahlung der Darlehenssumme erfolgt ist und es sich dabei um ein neues Vorhaben handelt.

5.6 Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Darlehensvertrages zu machen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichendes geregelt ist. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Darlehensvertrag aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060

„die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz ‚der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach dieser Regelung oder einer anderen De-minimis-Verordnung und stellt eine Bescheinigung aus.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die (Teil-) Kündigung des Darlehensvertrages und die Forderung zur (Teil-) Rückzahlung des gewährten Darlehens gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) oder in ihrem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle schließt mit dem Zuwendungsempfänger einen Darlehensvertrag.

Das MW kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) der Bewilligungsstelle.

7.5 Ob ein Vorhaben förderfähig ist, entscheidet die Bewilligungsstelle unter maßgeblicher Berücksichtigung des Votums einer fachkundigen Stelle in Hinblick auf die Erfüllung der Qualitätskriterien. Als fachkundige Stellen gelten die Institutionen, mit denen die NBank Kooperationsvereinbarungen aufgrund dieser Richtlinie schließt.

7.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.7 Als Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger, abweichend von Nummer 7 der ANBest-ESF/EFRE+, ein Jahr nach Auszahlung einen Nachweis zu erbringen, der die Existenz des Unternehmens nachweist. Der Nachweis kann insbesondere durch einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbe- oder dem Handelsregister oder durch eine Bestätigung des Finanzamtes erbracht werden. Zeitgleich legt der Zuwendungsempfänger einen Sachbericht zum Projekt bei der NBank vor. Mit dem Sachbericht wird die zweckentsprechende Verwendung der Darlehensmittel und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachgewiesen.

**8. Schlussbestimmungen**

8.1 Dieser Erl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 9. 2022 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 S. 47 vom 7. 6. 2016, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2, dritter Spiegelstrich genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungs-

ungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 997

**Anlage**

**Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Bewertung von  
Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen  
(„MikroSTARter Niedersachsen“)**

**1. Kriterien für Unternehmen in der Gründungsphase (jünger als ein Jahr):**

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl	Erläuterung
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	50	80	Votum erfolgt durch fachkundige Stelle
1.1	Geschäftsidee — Es wird ein schlüssiges und tragfähiges Unternehmenskonzept vorgelegt. — Es erfolgt eine nachvollziehbare Analyse der Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation aus der klare Marktchancen hervorgehen. — Die potentielle Zielgruppe wird identifiziert und zutreffend beschrieben.		25	
1.2	Wirtschaftliche Tragbarkeit — Es erfolgt eine realistische und schlüssige Ertragsvorschau. — Es werden geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen vorgeschlagen, um den Unternehmenserfolg sicherzustellen.		20	
1.3	Gründerinnenpersönlichkeit/Gründerpersönlichkeit — Der Antragsteller besitzt eine geeignete fachliche Qualifikation, um das Unternehmen zu gründen. — Der Antragsteller besitzt eine geeignete kaufmännische Qualifikation, um das Unternehmen zu gründen.		35	
2.	Querschnittsziele	10	20	Votum erfolgt durch fachkundige Stelle
2.1	Gleichstellung — Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht.		5	
2.2	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung — Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird die Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexueller Ausrichtung unterstützt.		5	
2.3	Nachhaltige Entwicklung — Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, zur Einsparung von CO <sub>2</sub> -Emissionen, zum Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, zur Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen, zum Schutz vor Umweltverschmutzung oder zur Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz erbracht.		5	
2.4	Gute Arbeit — Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zum Kriterium „Gute Arbeit“ erbracht (z. B. durch Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse, tarifvertragliche Bindung, Zertifizierung im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Ähnlichem).		5	
	Gesamtpunktzahl	60	100	

**2. Kriterien für Unternehmen (älter als ein Jahr):**

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl	Erläuterung
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	50	80	Votum erfolgt durch fachkundige Stelle
1.1	Geschäftsidee — Es wird ein schlüssiges und tragfähiges Konzept zum Vorhaben vorgelegt. — Es erfolgt eine nachvollziehbare Analyse der Markt-, Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation aus der klare Marktchancen hervorgehen. — Die potentielle Zielgruppe wird identifiziert und zutreffend beschrieben.		20	
1.2	Wirtschaftliche Tragbarkeit — Es erfolgt eine realistische und schlüssige Ertragsvorschau. — Es werden geeignete Werbe- und Vertriebsmaßnahmen vorgeschlagen, um den Unternehmenserfolg sicherzustellen.		20	
1.3	Unternehmerinnenpersönlichkeit/Unternehmerpersönlichkeit — Der Antragsteller besitzt eine geeignete fachliche Qualifikation und/oder Erfahrungen für das Vorhaben. — Der Antragsteller besitzt die geeignete kaufmännische Qualifikation und/oder Erfahrungen für das Vorhaben.		20	
1.4	Bisherige Unternehmensentwicklung — Bei Betrachtung der bisherigen Entwicklung des Unternehmens erscheint auch eine zukünftige positive Unternehmensentwicklung realistisch.		20	
2.	Querschnittsziele	10	20	Votum erfolgt durch fachkundige Stelle
2.1	Gleichstellung — Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht.		5	
2.2	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung — Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird die Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexueller Ausrichtung unterstützt.		5	
2.3	Nachhaltige Entwicklung — Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, zur Einsparung von CO <sub>2</sub> -Emissionen, zum Schutz des guten Zustands von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz, zur Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen, zum Schutz vor Umweltverschmutzung oder zur Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz erbracht.		5	
2.4	Gute Arbeit — Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zum Kriterium „Gute Arbeit“ erbracht (z. B. durch Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse, tarifvertragliche Bindung, Zertifizierung im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Ähnlichem).		5	
	Gesamtpunktzahl	60	100	

Für eine Förderung müssen in den Nummern 1 und 2 der Anlage jeweils in Teil 1 mindestens 50 Punkte und in Teil 2 mindestens 10 Punkte erreicht werden.

Eine Förderung setzt unabhängig davon zwingend voraus, dass die Kreditwürdigkeit/Bonität des Antragstellers oder des Unternehmens sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben sind.

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

---

**Langfristige ökologische Waldentwicklung  
in den Niedersächsischen Landesforsten  
(Regierungsprogramm „LÖWE“);  
Ökologisch-gemeinwohlorientierte Weiterentwicklung  
zu „LÖWE+“**

**Beschl. d. LReg v. 23. 3. 2021  
— ML-405-64210-56.2 —**

**— VORIS 79100 —**

Die LReg hat in ihrer Sitzung am 26. 9. 2017 das aktualisierte Niedersächsische Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+) beschlossen und in ihrer Sitzung am 23. 3. 2021 den Ergänzungen des LÖWE+-Programms um die sich aus dem „Niedersächsischen Weg“ ergebenden Anpassungen zugestimmt. Sie beauftragt das ML mit der weiteren Umsetzung des Programms.

Das Programm der LReg durch Beschluss v. 26. 9. 2017 ergänzt durch die Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg, Stand 28. 8. 2020, wird hiermit bekannt gemacht (**Anlage**).

An die  
Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1001

## **Aktualisiertes Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE+)**

**Programm der Landesregierung durch Beschluss vom 26.09.2017**

**ergänzt durch Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg, Stand 28.08.2020**

### **A. Entstehung und Ziele des LÖWE-Programms**

Seit der Regierungserklärung vor dem Niedersächsischen Landtag am 27. Juni 1990 wird in den niedersächsischen Landeswäldern das Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) verfolgt. Leitbild dieses Programms ist ein stabiler, arten- und strukturreicher Landeswald, der die Schutz-, Nutzungs- und Erholungsfunktion des Waldes in Einklang bringt.

Die Wälder der Niedersächsischen Landesforsten weisen eine reiche Standortpalette auf, deren Unterschiede seit Mitte des 20. Jahrhunderts immer mehr durch Einträge aus der Luft nivelliert werden. Es handelt sich ursprünglich überwiegend um natürliche Laubwaldgebiete mit führender Buche. Verschiedene Gründe führten dazu, dass vor Einführung des LÖWE-Programms knapp 2/3 der Landeswälder mit Nadelbaumarten bestockt waren. Nicht zuletzt wegen umfangreicher Wiederaufforstungen aufgrund von Übernutzungen während und unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg, umfangreicher Erstaufforstungen in den fünfziger und sechziger Jahren sowie der Wiederaufforstungen nach mehreren Großkalamitäten überwogen 1991 die jüngeren Waldbestände. Die Niedersächsischen Landesforsten waren ein ausgesprochener Aufbaubetrieb. Die Bestände waren dem schlagweisen Hochwald zuzurechnen, vielerorts gleichaltrig, einschichtig und nicht gemischt und hatten sich in der Vergangenheit oft als störanfällig gegenüber Schadergebnissen erwiesen. Eine artenreiche Naturverjüngung ohne Zaun wurde auf weiten Flächen durch überhöhte Wildbestände verhindert. Der Gesundheitszustand der Bäume war vor allem in den über 60-jährigen Beständen besorgniserregend.

Seit den Sechzigerjahren des letzten Jahrhunderts zeichnete sich eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ab. Sie hatte sich bis Ende der Achtzigerjahre besitzübergreifend zu einer Ertragskrise der gesamten Forstwirtschaft zugespitzt. Trotz enormer Rationalisierungserfolge im Bereich Waldarbeit führten die steigenden Lohn- und Verwaltungskosten sowie die stagnierenden Holzpreise die Landesforstverwaltung in immer tiefere rote Zahlen. Es fehlten inländisch die Verarbeitungskapazitäten.

Die gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald hatten sich im Vergleich zur Nachkriegszeit grundsätzlich geändert. Mit der Konzentration der Bevölkerung in den Ballungsräumen, dem steigenden Wohlstand und der zunehmenden Entfremdung von der Natur wurde nicht mehr die Holzproduktion, sondern der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als wichtigste Leistung der Wälder angesehen.

Mit Beginn der forstlichen Standortkartierung in den Fünfzigerjahren hatte der Waldbau eine wichtige ökologische Grundlage erlangt. Mit den auf standörtlicher Basis aufbauenden Empfehlungen zur Baumartenwahl hat sich bereits damals immer stärker das Bewusstsein herausgebildet, dass ein Waldbau ohne Beachtung der ökologischen Beziehungen zum Scheitern verurteilt sei. Bereits im Jahr 1973 wurde diese Auffassung mit der langfristigen, regionalen waldbaulichen Planung für die Niedersächsischen Landesforsten in planerische Leitvorstellungen umgesetzt und als Richtlinie der waldbaulichen Entwicklung verankert. In den Siebzigerjahren umfasste die Naturschutzarbeit in den Landesforsten flächendeckend den Aufbau standortgemäßer Wälder und die Förderung heimischer Mischbaumarten, die Waldrandpflege sowie das zunehmende Belassen alter Laubbäume zum natürlichen Zerfall für alt- und totholzbewohnende Lebewesen. Darüber hinaus wurden Sonderbiotope wie Moore, Fließgewässer, Trockenwälder oder Magerrasen geschützt und gepflegt. Vielerorts wurden kleine Stillgewässer als Feuchtbiotope angelegt.

Zwischen 1970 und 1975 wurden 3.000 Hektar Wald repräsentativ für einzelne Naturräume und Waldgesellschaften als Naturwälder ausgewiesen und aus der Bewirtschaftung genommen.

Somit wurde die Bewahrung von Natur, oder anders gesagt, die Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Waldbau, früher wie heute nicht nur als nützlich für die Produktion von Holz angesehen, sondern als eigenständiger Wert verstanden.

Die Waldschadensdiskussionen in den Achtzigerjahren stärkten die Waldökosystemforschung. Die Analyse walddynamischer Prozesse sowie die Untersuchung von Waldstrukturen, Waldbehandlungen und ihrer Auswirkungen auf Stabilität, Elastizität, Produktivität, Qualität und Diversität der Bestände lieferten wesentliche Entscheidungshilfen für den praktischen Waldbau.

Bei dieser Ausgangslage ergaben sich für die Waldentwicklung mehrere Konsequenzen. Die natürlichen Produktionsgrundlagen sollten durch eine drastische Verminderung der Schadstoffbelastungen und durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen erhalten werden. Die Produktionsrisiken waren durch eine standortgemäße Baumartenwahl zu senken, wobei Laubmischwälder als besonders stabil angesehen wurden. Eine stärkere Annäherung der Baumartenzusammensetzungen an die natürlichen Waldgesellschaften sollte dazu beitragen, die Naturnähe und Stabilität der Wälder zu erhöhen. In den Aufbaubetrieben musste mit den geringen Altholzvorräten vorsichtig umgegangen werden. Die wirtschaftliche Lage der Forstbetriebe erforderte ständige

Rationalisierungsbemühungen. Sie sollten sich nicht nur auf technische Lösungen konzentrieren, sondern verstärkt auch natürliche Abläufe einbeziehen, soweit sie zielgerecht zu integrieren waren. Die Wildbestände sollten so reguliert werden, dass alle Wirtschaftsbaumarten ohne Zaun natürlich verjüngt werden konnten. Darüber hinaus wurden Extensivierungen auf ertragschwachen, schwierigen oder schwer zugänglichen Standorten vorgesehen, und es sollten die Erträge sowie die Stabilität der Bestände durch geeignete Pflege- und Nutzungsstrategien erhöht werden. Als zukunftsweisende Leitbilder dienten ungleichaltrige, strukturreiche Rein- und Mischbestände aus standortgemäßen Baumarten, die sich natürlich verjüngen. Man ging davon aus, dass sich die vielfältigen und zum Teil konkurrierenden Ansprüche an den Wald nur in Sonderfällen durch eine Trennung der Waldfunktionen besser erfüllen lassen würden als durch einen multifunktionalen Waldbau auf ökologischer Grundlage.

Diese waldbaulichen Konsequenzen wurden von dem damaligen Waldbaureferenten im Landwirtschaftsministerium, Professor Dr. Hans-Jürgen Otto, konzeptionell aufbereitet, in dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten („LÖWE“) zusammengeführt und in Form eines Kabinettsbeschlusses der damaligen Landesregierung unter Ministerpräsident Gerhard Schröder 1991 als verbindliche Vorgabe für den Landeswald verabschiedet.

### **Veränderung der Rahmenbedingungen seit Verabschiedung des LÖWE-Programms**

Mit der Verabschiedung des LÖWE-Programms 1991 wurde ein neues Kapitel für die Waldentwicklung im niedersächsischen Landeswald aufgeschlagen. Die damals verabschiedeten Grundsätze fußten auf einer ganzheitlichen, dynamischen Betrachtung der Waldlebensgemeinschaften, auf einem multifunktionalen Verständnis einer nachhaltigen Forstwirtschaft und der im § 7 des Landeswaldgesetzes vom 19. Juli 1978 verankerten Verpflichtung, den Wald des Landes Niedersachsen zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften. Es sind mit dem Bodenschutz, der Laub- und Mischwaldvermehrung, der Erhöhung der Naturnähe, der Verbesserung der Waldgefüge und der Umsetzung von Waldschutzgebietskonzepten große und zum Teil auch aufwändige Projekte in Angriff genommen worden. Sie erfordern seitdem Geduld, Stetigkeit im Bemühen, Kontinuität in den Leitlinien sowie Vielfalt in der waldbaulichen Umsetzung, um die verschiedenen natürlichen und wirtschaftlichen Standortfaktoren angemessen berücksichtigen zu können. Gleichzeitig ist es aber auch notwendig, die Umsetzung des LÖWE-Programms an die Veränderungen der ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen, der gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald und der technischen Möglichkeiten peri-



odisch anzupassen sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu integrieren, ohne dass vorhandene Kerngedanken missachtet werden und mit gesicherten Erfahrungen der Praxis gebrochen wird.

Die Globalisierung der Rohstoff- und Warenmärkte und die eingeleitete Energiewende stellen die deutsche Forst- und Holzwirtschaft vor neue Herausforderungen. Insbesondere infolge der Wiedervereinigung und aufgrund der Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur wurden mit EU-Fördermitteln neue Produktionskapazitäten und Verwertungslinien für die stoffliche und energetische Nutzung aufgebaut. Sie haben zu einer deutlichen Erhöhung der Rohholznachfrage geführt. Die Veränderungen spiegeln sich eindrucksvoll in den Holzrohstoffbilanzen für Deutschland wider. So wuchs die Holzverwendung von 55,1 Mio. m<sup>3</sup> im Jahre 2002 auf 134,4 Mio. m<sup>3</sup> im Jahr 2010 um 144 % an. Gleichzeitig sank der relative Anteil der stofflichen Verwendung, während der Anteil der energetischen Nutzung um 55 Mio. m<sup>3</sup> stieg. Als neuer Laubholz-Nachfrager zeichnet sich derzeit die Chemische Industrie ab, die sich auf den ökologischen Umbau der Wirtschaft einstellt und verstärkt nachwachsende statt endliche Rohstoffe einsetzt. Die gestiegene energetische Nutzung von Holz trug wesentlich dazu bei, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in Deutschland zu steigern. Während die energetische Nutzung überwiegend auf der Verwertung von Laubholz beruht, wird der wirtschaftliche Erfolg der Forstbetriebe und der holzbe- und -verarbeitenden Industrie bislang vor allem vom Nadelholz getragen. Für Holz im Bereich konstruktiver Verwendungen (Holzbau), aber auch in der Holzwerkstoffindustrie (Span- und Faserplatten) und der Zellstoffindustrie, ist Nadelholz unverzichtbar. Dem in den letzten Jahren stark gestiegenen Nadelholzverbrauch steht eine seit mehr als 20 Jahren abnehmende Nadelwaldfläche gegenüber. Dies ist eine Folge des großflächigen Umbaus von Fichtenwäldern nach den immissionsbedingten neuartigen Waldschäden in den Achtzigerjahren, der gestiegenen Anforderungen des Naturschutzes und der Einführung der naturnahen Waldwirtschaft.

Während zur Zeit der Entstehung des LÖWE-Programms die Auswirkungen der atmosphärischen Stoffeinträge auf das „Waldsterben“ die waldbaulichen Diskussionen prägten, sind es heute die Veränderungen durch den bereits eingetretenen beziehungsweise erwarteten Klimawandel. Bei allen Unterschieden im Detail lassen sämtliche Klimaprojektionen für Deutschland einen deutlichen Temperaturanstieg bei einer gleichzeitig veränderten saisonalen Niederschlagsverteilung erwarten. Neben trockeneren/wärmeren Sommern und feuchteren/wärmeren Wintern ist mit verlängerten Vegetationsperioden und dem häufigeren Auftreten von Witterungsextremen wie Dürren, Starkregen oder Stürmen zu rechnen. Es wird erwartet, dass Ausmaß, räumliche und zeitliche Verteilung sowie Geschwindigkeit des Klimawandels die Anpassungsfähigkeit unserer Baumarten überschreiten. Solche Veränderungen werden sich sowohl auf den Zustand der Böden, die Pflanzenphysiologie, die Vergesellschaftung der Pflanzenarten, die Produktivität und die Stabilität der Wälder als auch auf die Ertragskraft der Forstbetriebe auswirken.

Der Klimawandel führt zu veränderten Produktionsgrundlagen, Produktionsrisiken und Ertragsaussichten. Es ist damit zu rechnen, dass es vermehrt zu Trockenstressbedingungen kommt, die die Vitalität und Produktivität der Wälder massiv beeinträchtigen können. Fichte und Buche werden davon am stärksten betroffen sein, die Eichenarten und die Douglasie weitaus weniger, und die Kiefer weist das höchste Anpassungspotenzial auf. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Risikobegrenzung müssen die Baumarten standortgemäß sein. Genauer gesagt müssen ihre Bedürfnisse an Strahlung, Wärme, Wasser und Nährstoffe durch Boden und Klima des Anbauortes gut erfüllt sein, was sich in Gesundheit, Vitalität und gutem Wachstum äußert. Abgesehen von Zwangsstandorten und den sich durch den Klimawandel abzeichnenden Grenzstandorten gibt es nicht nur eine richtige Lösung, sondern meistens mehrere Anbaualternativen. Diese schließen auch ökologisch zuträgliche, eingeführte Baumarten ein, in erster Linie Douglasie, Küstentanne, Japanlärche und Roteiche.

Der Landeswald erfüllt seine Aufgaben in einem Spannungsfeld unterschiedlicher gesellschaftlicher Ansprüche. Dabei kommt in den letzten Jahrzehnten den Aspekten des Naturschutzes eine steigende Bedeutung zu. Wichtigste Ursache sind das gestiegene Umwelt- und Naturbewusstsein sowie das bessere Wissen über schützenswerte Lebensräume. Es wachsen der Wunsch und die Notwendigkeit, diese zu erhalten, Biodiversitätsverluste zu stoppen und die Natur sich auch möglichst frei von menschlichen Eingriffen entwickeln zu lassen. Die Wertschätzung bezieht sich sowohl auf den Eigenwert der Natur als auch auf ihren Wert für die Menschen aus ökosystemarer wie aus kultureller Sicht. Der gesellschaftliche Wandel in der Einstellung der Bevölkerung zur Nutzung der Wälder stellt die Forstwirtschaft vor neue Herausforderungen.

Die Wälder in Deutschland sind das Ergebnis menschlichen Handelns und ein Spiegelbild der Kulturgeschichte. Sie sind die naturnächsten terrestrischen Lebensräume mit einer hohen Biodiversität. Im Gegensatz zu den Offenlandarten weisen Waldarten in der Regel positive Entwicklungstrends auf. Die bundesweite Schutzgebietsfläche ist in den letzten Jahrzehnten erheblich angestiegen. Etwa ein Drittel der bundesweiten Schutzgebietskulisse entfällt heute auf die strengeren Schutzgebietskategorien Natura 2000, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Nationalparke und Naturwaldreservate. Nach der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt soll bis zum Jahr 2020 auf einem Anteil von 5 % der deutschen Waldfläche beziehungsweise 10 % des öffentlichen Waldes eine natürliche Waldentwicklung ohne Nutzungen stattfinden. In Niedersachsen wurde dieses Ziel im Landeswald durch Erweiterung der bereits bestehenden Naturwälder und Prozessschutzflächen im Jahr 2018 erreicht. Im Zuge der Umsetzung des Niedersächsischen Weges kam 2021 ein Wildnisgebiet im Solling mit weiteren 1020 ha hinzu. Zusammen mit den bereits im Nationalpark Harz, im Biosphärenreservat Elbtalau und den im Landeswald in Eigenbindung ausgewiesenen Prozessschutzflächen sind im gesamten Landeswald damit über 10 % bzw. ca. 34.000 Hektar der Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die vom Wald erbrachten Ökosystemdienstleistungen sind vielfältig. Seit Einführung des LÖWE-Programms ist die Bedeutung des Waldes, nicht nur als Filter für Luftschadstoffe, sondern besonders auch bezüglich der Bereitstellung qualitativ hochwertigen Grund- und Oberflächenwassers deutlich gestiegen. Wälder verstetigen den Wasserabfluss, kappen Hochwasserspitzen, vermeiden Erosion und erfüllen wichtige bioklimatische Funktionen. Neben der Versauerung unserer Waldböden beeinträchtigt besonders die anthropogen bedingte Stickstoffanreicherung der Böden und des Grundwassers die Qualität unseres Trinkwassers. Auch die im Rahmen des Klimawandels vermutlich zunehmende Trockenheit wird die Bedeutung quantitativ ausreichender und qualitativ hochwertiger Trinkwasservorräte zukünftig weiter forcieren.

Die Wälder Niedersachsens sind Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher heimischer Tierarten, zu denen auch die dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten gehören. Erhalt und das Management der im Wald vorkommenden Wildarten sind selbstverständliche Bestandteile der Forstwirtschaft. Die Jagd ist dabei ein elementarer waldbaulicher Steuerungsfaktor. Schon zum Zeitpunkt der Entstehung des LÖWE-Programms waren hohe Wildschäden durch überhöhte Schalenwildbestände der Grund dafür, eine Reduzierung der Wildbestände anzustreben. Es sollte möglich sein, die Hauptbaumarten ohne Wildschutzmaßnahmen natürlich verjüngen zu können. Vielerorts sind die Wildbestände jedoch seit 1991 weiter angewachsen. Zudem ist eine ausgeprägte räumliche Ausbreitung beim Rot- und Damwild festzustellen. Die regional stark überhöhten Wildbestände spiegeln sich heute in steigenden Verkehrsunfallzahlen sowie in ökologischen und ökonomischen Schäden (Stabilitäts-, Produktivitäts- und Diversitätsverluste) wider.

Seit 1975 gibt es deutschlandweit ein gesetzlich garantiertes, freies Betretungsrecht für den Wald aller Besitzarten. Seither ist die kostenfreie Nutzung des Waldes zum Zwecke der Erholung selbstverständlich. So vielfältig wie die niedersächsischen Wälder sind auch die Präferenzen der Waldbesucher. Während die einen „aufgeräumte“ Wälder suchen, bevorzugen andere wilde, möglichst unberührte Waldformen. Auch die Art der Erholungsnutzung reicht von entspannenden Waldspaziergängen bis zu sportlichen Outdoor-Herausforderungen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten in ihrer Mehrzahl bei ihren Waldbesuchen gepflegte und verkehrssichere Wege sowie entsprechende Erholungseinrichtungen. Die Ansprüche sind hier an den Landeswald deutlich höher als bei anderen Besitzarten, dies zeigen immer wieder die Reaktionen auf Holzernte und schlechte Wegezustände. Mit der Zeit haben sich vielfältige neue Erholungs- und Freizeitformen und Ansprüche an den Wald entwickelt, die nicht immer kompatibel miteinander sind, was nicht selten zu Konflikten führt.

Seit Einführung des LÖWE-Programms hat sich die eingesetzte Forsttechnik im Landeswald rasant weiterentwickelt. Sie ist ökologisch verträglicher, effizienter und sicherer geworden. Aufgrund des großen technischen Fortschritts sind in den letzten Jahrzehnten die Arbeitsverfahren in der Holzernte größtenteils auf hochmechanisierte Arbeitsverfahren umgestellt worden. In den

Achtziger Jahren befuhren noch Forstspezialschlepper und andere Maschinen die Bestände auf ganzer Flächen. Heute ermöglichen eine dauerhafte angelegte Erschließung und die neuen Holzernte- und Holzbringungstechnologien einen boden- und bestandesschonenden, möglichst arbeitssicheren Maschineneinsatz. Die Automatisierung und Digitalisierung der Ablaufprozesse ermöglicht zudem einen modernen, effektiven und sicheren Transport des Holzes von der Waldstraße in die weiterverarbeitenden Werke.

Zum 01.01.2005 wurden die „Niedersächsischen Landesforsten“ (NLF) als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts aus der unmittelbaren Landesverwaltung ausgegliedert und ihr das Eigentum sowie die Bewirtschaftung des Landeswaldes übertragen. In der Folge gelang es, nach 50 Jahren als „Zuschussbetrieb“, zwischen 2008 bis 2017 nennenswerte Anteile erwirtschafteter Überschüsse an den Landeshaushalt abzuführen. Dies ist auch ein Verdienst des LÖWE-Programms, dessen Grundsätze uneingeschränkt weiter gelten. Gleichzeitig wird zielgerichtet in die ökologische Waldentwicklung investiert.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung in seiner Fassung vom 11.11.2020 bestimmt in §15 (4):

Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. Durch Umsetzung des Regierungsprogrammes zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten (LÖWE) trägt die Anstalt Niedersächsische Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die Schutzfunktion des Waldes gemäß §1 Nr. 1 Buchst. b sowie die Erholungsfunktion zu fördern. Insbesondere hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten einen angemessenen Baumbestand zu erhalten, die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten sowie die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten. Der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

Hierfür

1. soll der Flächenanteil der Laubbaumarten im Landeswald unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 vom Hundert erhöht werden,
2. sollen Reinbestände auf die natürlich vorkommenden Waldgesellschaften beschränkt werden,

3. soll der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden,
4. sollen Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert erreichen.
5. soll auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,
6. soll für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen mindestens 40 Kubikmeter je Hektar vorgehalten werden und
7. soll die Waldverjüngung bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgerecht ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.

Das Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten in der Fassung vom 16.12.2013 bestimmt in § 3:

- (1) Die Anstalt bewirtschaftet den Landeswald nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und des Niedersächsischen Jagdgesetzes als staatliche Aufgabe.

Die Satzung der NLF (Stand: 01.01.2011) bestimmt in § 6 Geschäftsgrundsätze:

- (3) Die Bewirtschaftung des Landeswaldes ist in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet. Sie richtet sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen und naturnahen Forstwirtschaft und dem Regierungsprogramm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“ (LÖWE).

### **Abgeleitete Grundsätze**

Auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben leiten folgende Grundsätze die „Ziele und Aufgaben der Anstalt öffentlichen Rechts Niedersächsische Landesforsten“:

- Nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit sind die Landesforsten zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.
- Nach dem Prinzip der ganzheitlichen Nachhaltigkeit sind Holz, langfristige Erträge und gleichzeitig die vielfältigen Funktionen des Waldes dauernd und optimal zum Nutzen der gegenwärtigen und künftigen Generationen zu gewährleisten. Diese Nachhaltigkeit lässt sich nur durch einen Waldbau auf ökologischer Grundlage sichern.
- Nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit (Ökonomisches Prinzip) sind die Ziele mit dem geringsten Mitteleinsatz (Ressourcenverbrauch) zu erreichen oder bei Mangel an Mitteln möglichst weitgehend zu erfüllen.

Grundsätzlich sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichrangig. Sie können auf Dauer nur dann in optimaler Weise verwirklicht werden, wenn die waldbaulichen Ziele und Methoden mit den ökologischen Möglichkeiten übereinstimmen.

Sie werden folglich aus einem ökologisch fundierten waldbaulichen Programm entwickelt.

Die Landesforsten sind also in nachhaltiger und wirtschaftlicher Weise durch eine umfassende Pflege der Waldökosysteme so fortzuentwickeln, dass im Interesse des Allgemeinwohles ihre Leistungsfähigkeit und Nutzbarkeit dauerhaft gesichert ist.

Ein naturnah ausgerichteter Waldbau eröffnet die Möglichkeit, die ökologischen Bedingungen im Wald mit den ökonomischen Zielen der nachhaltigen Holzproduktion auf der bewirtschafteten Fläche der Landesforsten zu verbinden.

Durch forstliche Maßnahmen sind alle Möglichkeiten zur Anlage, Pflege und Erhaltung in sich gesunder, gegen äußere Einflüsse und Belastungen (Klimawandel, Luftschadstoffe) möglichst resilienter Wälder auszunutzen, um die Naturnähe und die ökologische Vielfalt zu schützen beziehungsweise wiederherzustellen, die Erholungseignung für den Menschen zu fördern sowie die Produktion von Holz als wertvollen Rohstoff und als langfristigen Speicher klimaschädlichen Kohlenstoffdioxids zu sichern.

Dazu soll die am jeweiligen Standort mögliche Mischungs- und Strukturvielfalt standortgerechter Baumarten mit Ausnutzung und Beteiligung natürlicher Baumartenverjüngungen entwickelt und gefördert werden.

Neben dem sektoralen Ansatz des Schutzes einzelner Biotope bietet die Durchsetzung eines ökologisch ausgerichteten Waldbaus auf der gesamten Fläche der Landesforsten die Chance,

die günstigen natürlichen Wirkungen des Waldes als ökologischer Ausgleichsraum in der sonst stark veränderten Kulturlandschaft noch besser als bisher zur Entfaltung zu bringen.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen und politischen Rahmenseetzungen beschließt die Niedersächsische Landesregierung folgende Grundsätze für eine Aktualisierung und Fortschreibung des Regierungsprogramms LÖWE. Die Landesregierung bestätigt und bekräftigt damit den Anfang der Neunzigerjahre eingeschlagenen Weg der naturnahen Bewirtschaftung des Landeswaldes.

## **B. Grundsätze der ökologischen Waldentwicklung**

In Ausführung der gesetzlichen und politischen Vorgaben beschließt die Niedersächsische Landesregierung nachstehende Grundsätze.

Sie bilden den Rahmen für die Bewirtschaftung der Niedersächsischen Landesforsten nach ökologischen Gesichtspunkten und sind für diese bindend. Raumbedeutsame Aussagen sollen - je nach ihrer räumlichen Wirkung - in das Landesraumordnungsprogramm beziehungsweise in die Regionalen Raumordnungsprogramme integriert werden.

1. Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl
2. Laubwald- und Mischwaldvermehrung
3. Ökologische Zuträglichkeit
4. Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung
5. Verbesserung des Waldgefüges
6. Zielstärkennutzung
7. Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Artenschutz)
8. Sicherung eines Netzes von Waldschutzgebieten einschließlich von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung
9. Gewährleistung besonderer Waldfunktionen
10. Waldrandgestaltung und -pflege
11. Ökologischer Waldschutz
12. Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung
13. Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik



### **1. Grundsatz: Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl**

Vorrangig ist die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Diese hängt von den physikalischen und chemischen Bodeneigenschaften sowie einer intakten Bodenbiozönose ab. Der Bodenschutz bildet die Grundlage für gesunde, vielfältige und leistungsstarke Wälder, sichert die Bildung hochwertigen Grundwassers, stärkt die Kohlenstoffspeicherfunktion der Böden und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei.

Die natürlichen Standortkräfte sollen nicht nivelliert oder auf ein künstlich höheres Niveau angehoben werden. Dazu gehört auch das Unterlassen dauerhafter Entwässerungsmaßnahmen von Feuchtstandorten. Waldmoore sollen erhalten oder soweit möglich revitalisiert werden. Intakte Böden sind zu erhalten. Auf ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen (auch Mulchen) wird im Landeswald grundsätzlich verzichtet. Die Regeneration von Böden, die durch frühere Wirtschaftsformen oder durch Schadstoffeinträge aus der Luft gestört sind, soll gefördert werden, sofern keine anderen ökologischen Belange entgegenstehen. Eine Vollbaumnutzung ist nur im Einzelfall und nach kritischer Prüfung zulässig.

In den Landesforsten sind ausschließlich Wälder aus standortgemäßen Baumarten zu begründen. Dabei sollen natürliche Waldgesellschaften wiederverjüngt beziehungsweise in starkem Maße entwickelt werden (s. auch 3. Grundsatz). Sich ändernde klimatische Verhältnisse sollen berücksichtigt werden. Entscheidungsgrundlage sind die forstlichen Standortkartierungen. Ihre Ergebnisse sind, gegliedert nach ökologischen Wuchsräumen (forstliche Wuchsbezirke), planerisch umzusetzen.

### **2. Grundsatz: Laubwald- und Mischwaldvermehrung**

In den Landesforsten sind zur Risikovorsorge, Klimaanpassung sowie zur Sicherung der Artenvielfalt und der Rohstoffversorgung in großem Umfang Mischwälder zu erziehen. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse genießt die Vermehrung von Laubmischwald Vorrang. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken.

Der Anteil der Laubbaumarten soll langfristig auf 65 % erhöht werden.

Der Bedeutung der Nadelbaumarten wird mit einem langfristig angestrebten Anteil von 35 % Rechnung getragen.

Die Erkenntnisse der Klimafolgenforschung sind zu berücksichtigen.

### **3. Grundsatz: Ökologische Zuträglichkeit**

Das im Laufe der Evolution und der natürlichen Waldentwicklung in den verschiedenen Wuchsräumen entstandene Baumartenspektrum soll großräumig gefördert werden.

Die Mischung mit Baumarten, die diesem Baumartenspektrum nicht angehören, ist möglich, soweit dies aus forstlichen Gründen erforderlich ist und dadurch die Waldökosysteme in ihrer Leistungsfähigkeit, Stabilität und Elastizität nicht beeinträchtigt werden.

Dabei sind Aspekte der Risikovorsorge, Klimaanpassung, Rohholzversorgung, Ertragssicherung und des Naturschutzes miteinander abzuwägen. Durch geeignete Maßnahmen, wie Pufferabstände, sind die natürlichen Waldgesellschaften sowie wertvolle Offenlandlebensräume dauerhaft zu erhalten.

Eingeführte Baumarten müssen ökologisch zuträglich sein, das heißt standortgemäß, bodenpfleglich, nicht über ein Normalmaß hinaus gefährdet, natürlich zu verjüngen, gut waldbaulich zu führen und leicht als Mischbaumart in die heimische Fauna und Flora zu integrieren.

#### **4. Grundsatz: Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung**

Die Wiederbewaldung von Beständen erfolgt bevorzugt durch Naturverjüngung, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgemäß ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.

Soweit es sich um nicht zielgerechte Pionier- oder Reinbestände, um nicht standortgemäße oder genetisch ungeeignete Waldbestände handelt, sind diese durch Pflanzung oder Saat, möglichst unter Ausnutzung des Schirmes des Altbestandes, in standortgemäße Wälder zu überführen.

Dabei ist ökologisch angepasstes, herkunftsgesichertes Vermehrungsgut zu verwenden.

#### **5. Grundsatz: Verbesserung des Waldgefüges**

Die Stabilität und die Resilienz der Wälder sowie ihr Angebot an ökologischen Nischen soll außer durch Anpassung an die standörtlichen Möglichkeiten durch vertikal und horizontal gegliederte Waldstrukturen erhöht werden. Der Anteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald soll von momentan 25 % weiterentwickelt werden. Langfristiges Ziel ist es, dass Bestandsphasen über 160 Jahre einen Anteil von 10 % erreichen. Über regelmäßige Inventuren wird die Entwicklung dokumentiert. Neben den unterschiedlichen Eigenschaften der Baumarten trägt die Art des Waldbaus wesentlich zur Ausformung der Waldgefüge bei.

Die Wälder sollen daher so gepflegt, genutzt und verjüngt werden, dass sie möglichst kontinuierlich bestockt sind und sich zu strukturreichen Wäldern entwickeln. Sie sind durch Ungleichaltrigkeit beziehungsweise einen kleinräumigen Wechsel der Altersphasen sowie durch eine deutliche Durchmesser- und Höhendifferenzierung gekennzeichnet.

Auf Kahlschläge wird grundsätzlich verzichtet. Sie sind zulässig, soweit Pionierbestockungen, genetisch ungeeignete oder standortuntypische Bestockungen auf andere Weise nicht in standortgemäße Mischwälder umgewandelt werden können.

#### **6. Grundsatz: Zielstärkennutzung**

Wälder sollen möglichst alt werden und soweit wie möglich einzelstamm- oder gruppenweise nach Hiebsreife genutzt werden (Zielstärkennutzung).

Die Hiebsreife des Einzelbaumes hängt von seiner Wuchsleistung, Qualität und Gefährdung ab.

Die Zielstärkennutzung ist gegebenenfalls im Hinblick auf die Verbesserung der Waldgefüge, die Bestandesstabilität und die Lichtansprüche der Baumarten des Folgebestandes zu modifizieren.

#### **7. Grundsatz: Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Artenschutz)**

Die Landeswälder bieten Lebensräume für viele seltene oder bedrohte Pflanzen-, Pilz- und Tierarten. Sie sind im Rahmen der ökologisch ausgerichteten Waldbewirtschaftung zu erhalten und zu fördern. Bei Holzernte- und Pflegemaßnahmen während der Brut- und Setzzeit wird dem Schutz von Säugetieren und Vögeln in besonderer Weise Rechnung getragen. Einen besonderen Schutz genießen die Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, um ihren günstigen Erhaltungszustand zu sichern.

Bei der selektiven Nutzung des Waldes sollen wirksam nach Umfang und Verteilung in allen Wäldern alte, starke Habitatbäume erhalten werden, um Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Alterungs- und Zerfallsphasen des Waldes zu sichern (Baumhöhlenbewohner, Insekten, Pilze, Moose, Flechten und anderes mehr).

Neben den obligatorischen Habitatbäumen mit Großhöhlen, Horsten oder sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sollen Habitatbäume in Gruppen oder Kleinflächen ausgewählt, eindeutig gekennzeichnet und ihrer eigendynamischen Entwicklung bis zum natürlichen Zerfall überlassen werden. Durch das Aggregieren der Habitatbäume erhöht sich deren Lebensdauer. Aspekte des Arbeitsschutzes und der Verkehrssicherung werden berücksichtigt.

Dem Artenschutz dient auch das Belassen von starkem, stehendem und liegendem Totholz, welches im Landeswald für den Erhalt der Biodiversität in wirksamer Höhe, durchschnittlich auf die Gesamtfläche bezogen mindestens 40 m<sup>3</sup>/ha, erreichen soll (Grundlage für die Weiterentwicklung sind die Standards und das Verfahren nach BWI-3).

Seltene und in ihrem Bestand bedrohte heimische Baumarten sollen auf geeigneten Standorten gezielt nachgezogen werden. Ihr genetisches Potenzial ist zu sichern.

### **8. Grundsatz: Sicherung eines Netzes von Waldschutzgebieten einschließlich von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung**

In angemessenem Umfang und repräsentativer Auswahl werden Waldflächen im Rahmen des Waldschutzgebietskonzepts sowie durch Schutzgebiete nach Naturschutzrecht mit typischen und seltenen Waldgesellschaften gesichert. Diese Waldflächen werden nicht oder nur mit besonderen Auflagen bewirtschaftet.

Die Holznutzung ruht dauerhaft in den Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung. Diese bieten Raum für vollständige Waldlebenszyklen mit ihren Alterungs- und Zerfallsphasen und den daran gebundenen Lebensgemeinschaften. Zu ihnen zählen die Waldflächen in den Kernzonen der Großschutzgebiete, die Naturwälder, dem Prozessschutz gewidmete Waldflächen in Naturschutzgebieten und die für die natürliche Waldentwicklung bestimmten Habitatbaumflächen. Ihr Flächenanteil soll 10 % der Landeswaldfläche betragen. Diese Wälder stellen auch wertvolle Forschungsobjekte dar. Darüber hinaus wird auf 1.020 ha im Solling schrittweise bis 2028 ein Wildnisgebiet entwickelt. Dabei soll eine gemischte Altersstruktur mit Altbäumen in dem geplanten Wildnisgebiet erhalten bleiben.

Zielgerichtete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfordern die nicht von Nutzungen ausgenommenen Flächen der Natura 2000-Gebietskulisse, die Mehrzahl der Naturschutzgebiete sowie die folgenden Waldschutzgebietskategorien:

- Naturwirtschaftswälder – sie gewährleisten die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder aus Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft.
- Lichte Wirtschaftswälder – sie mit Habitatkontinuität dienen der Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder aus standortheimischen Lichtbaumarten, insbesondere Eichenwälder.
- Kulturhistorische Wirtschaftswälder – sie sind dazu bestimmt, historische Waldnutzungsformen wie Hute- und Mittelwälder gezielt zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Die Waldschutzgebiete tragen wesentlich dazu bei, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu sichern oder zu entwickeln und den relativen Anteil der hervorragend ausgeprägten Lebensraumtypen zu erhöhen.

Darüber hinaus sind die durch das Naturschutzgesetz besonders geschützten Biotope zu erhalten. Außerdem sollen seltene und wertvolle Einzelbiotope, die nicht einem gesetzlichen Schutz unterliegen, bei der Waldpflege beachtet und bei Bedarf gepflegt werden.

Die Wälder mit natürlicher Entwicklung und die übrigen Schutzgebiete im Wald leisten einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund und zur Umsetzung der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

### **9. Grundsatz: Gewährleistung besonderer Waldfunktionen**

Der Wald übt auf vielfältige Art und Weise einen positiven Einfluss auf die Umwelt und den Menschen aus. Er schützt beziehungsweise verbessert die natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden, Luft und Klima und bietet naturnahe Lebens-, Erholungs- und Erlebnisräume. Soweit diese Waldfunktionen mit der Entwicklung eines ökologischen Waldbaus nicht ohnehin in ausreichendem Maße gewährleistet werden können, ist die örtlich herausgehobene Funktion besonders zu entwickeln.

Für besondere Naturdienstleistungen, die die Landesforsten auf der Grundlage besonderer Förderprogramme oder Ökosystemleistungsverträge über normale waldbauliche Standards hinaus zum Erhalt der Biodiversität erbringen, sollen Finanzierungen durch das Land oder Dritte genutzt werden.

Als Planungsgrundlagen dienen auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung und Biotopkartierung der Naturschutzverwaltung sowie Forstliche Rahmenplanung, Waldfunktionenkartierung und Waldbiotopkartierung des Forstbereiches.

Schutzfunktionen dürfen durch die Erholungsfunktion nicht gefährdet werden.

### **10. Grundsatz: Waldrandgestaltung und -pflege**

Waldaußenränder und Waldinnenränder haben eine erhebliche Bedeutung für den vorbeugenden Waldschutz, den Naturschutz, das Landschaftsbild und den Erholungswert. Daneben können sie auch Bodenschutz-, Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Sichtschutzfunktionen erfüllen.

Zur Gewährleistung dieser Funktionen sind sie gezielt zu gestalten und im Laufe der Bestandesentwicklung konsequent zu pflegen. In der Regel sollen sie in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut, zur Feldflur abgedacht und dauernd bestockt sein. Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern.

Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten.

Als linienförmige Strukturelemente haben Waldränder eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

### **11. Grundsatz: Ökologischer Waldschutz**

Der biologische Waldschutz genießt Vorrang vor technischen Maßnahmen. Diesem Grundsatz entspricht als vorbeugende Maßnahme die Entwicklung und Pflege einer standortangepassten, größtmöglichen Arten- und Strukturvielfalt von Mischwäldern. Sie unterstützt die Selbstheilungskräfte des Waldes.

Der Einsatz ökosystemfremder Stoffe zur Abwehr von Schäden ist nur zulässig, wenn eine existenzielle Gefährdung von Beständen und Wäldern und ihrer Funktionen besteht.

Der Einsatz hat dem Prinzip der relativ höchsten Umweltverträglichkeit zu folgen.

Deshalb sind biotechnische Maßnahmen zu bevorzugen.

Soweit sie nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, dürfen nur selektiv wirkende Mittel in der geringstmöglichen Dosis zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit soll ihre Anwendung zur Minimierung der jeweiligen Dosis mit biotechnischen Verfahren kombiniert werden.

### **12. Grundsatz: Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung**

Wälder gehören zum Lebensraum heimischer Wildarten. Die Wildbestände sind so zu bewirtschaften, dass die Selbstregulationskräfte der Waldökosysteme nicht eingeschränkt und die Entwicklungsmöglichkeiten des ökologischen Waldbaus nicht gefährdet werden. Im Zweifel genießen waldbauliche Ziele Vorrang vor jagdlichen Zielen.

Die Wildbestände sind dann ökosystemverträglich, wenn sich sowohl Pionierbaumarten als auch die Hauptbaumarten ohne Schutz verjüngen lassen, weitgehend ohne Schälsschäden erwachsen und sich auch die Kraut- und Strauchschicht in ihrer lebensraumtypischen Zusammensetzung entwickeln kann.

Auf Grundlage verbesserter wildökologischer Kenntnisse sollen die Jagdmethoden laufend verbessert werden.

### **13. Grundsatz: Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik**

Die Pflege des Waldes soll behutsam die natürlichen dynamischen Prozesse steuern. Der biologischen Rationalisierung ist also Vorrang einzuräumen.

Die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen auszurichten. Es sind Arbeitsverfahren zu planen und anzuwenden, die die Waldböden und die Waldbestände in ihrer Struktur- und Artenvielfalt schonen.

Der technische Fortschritt ist zu nutzen, um auch die Arbeitssicherheit zu erhöhen.

Es ist ein dauerhaftes Feinerschließungsnetz festzulegen, um ein flächiges Befahren der Bestände zu verhindern.

### **C. Umsetzung des Ökologischen Waldentwicklungsprogramms**

Das langfristig ausgerichtete ökologische Waldbauprogramm für die niedersächsischen Landesforsten ist durch die mittelfristige, in 10-jährigem Turnus wiederkehrende Forstplanung zu konkretisieren und mit den Jahresplänen der Forstämter umzusetzen.

Die forstliche Rahmenplanung (Landeswaldprogramm) kann im Zusammenhang mit besitzübergreifenden Programmen die Verwirklichung der Vorhaben zusätzlich fördern.

Viele Wälder, die aus Pionierbestockungen nach Heide und Ödlandaufforstungen hervorgegangen oder mit nicht standortgemäßen Baumarten bestockt waren, sind seit Einführung des LÖWE-Programms in standortgemäße Wälder mit hohen Anteilen der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften überführt worden. Diese Entwicklung oder Umwandlung in naturnahe Waldformen gelang weitgehend ohne abrupte, das vorhandene Waldgefüge störende Eingriffe.

Die erfolgreiche Umsetzung des Programms ist folglich als konsequenter und langfristiger Entwicklungsprozess fortzuführen.

Er bedarf der übereinstimmenden und gleichgerichteten Bemühungen mehrerer Generationen von Forstleuten.

## Begründungen und Erläuterungen

### A. Ziele

#### ***Nachhaltige Holzerzeugung***

Deutschland hat einen breit gefächerten Bedarf an Holz und Holzprodukten. Er wird sich weiter vergrößern. Durch die Erzeugung und Nutzung von Holz in den heimischen Wäldern kann ein wesentlicher Teil dieses Bedarfs gedeckt werden. Daneben werden in bedeutendem Umfang Holzprodukte importiert, gleichzeitig aber auch Produkte der heimischen Forst- und Holzwirtschaft exportiert. Die Vermarktung von Holz und die Rentabilität der Forstwirtschaft werden also vom internationalen Wettbewerb beeinflusst.

Der Holzbedarf wird weltweit noch steigen, da im Jahr 2050 rund 2 Milliarden mehr Menschen auf der Erde leben als im Jahr 2017 und viele endliche, insbesondere fossile Rohstoffe sich erschöpfen werden.

Holzerzeugung und -nutzung sind umweltfreundlich, da Wälder die naturnächsten terrestrischen Ökosysteme darstellen und entsprechend bewirtschaftet werden. Die Energiebilanz der Be- und Verarbeitung von Holz ist im Vergleich zu anderen Rohstoffen günstig. Die Holzabfälle sind biologisch abbaubar.

Wälder binden ober- und unterirdisch viel Kohlenstoff. Holzprodukte aus den geernteten Holz-mengen sowie deren Substitutionseffekte vergrößern die Klimaschutzwirkung des Forst- und Holzsektors. Ihr Beitrag ist unverzichtbar, um den bereits eingetretenen Klimawandel in seinen Auswirkungen zu begrenzen.

Holznutzung und -erzeugung können in nachhaltig aufgebauten Wäldern in etwa gleich gehalten werden. Dies setzt eine Schonung beziehungsweise Erhaltung der Bodenkraft sowie eine ausgeglichene Flächenausstattung und Alterszusammensetzung der Baumarten voraus.

Die Niedersächsischen Landesforsten waren in der Vergangenheit ein Aufbaubetrieb mit einem Überhang an jungen Beständen aus Nachkriegsaufforstungen. Folgerichtig wurde weniger genutzt als nachwuchs und der Holzvorrat kontinuierlicher aufgebaut. Mittlerweile nähern sich diese Bestände ihrer Zielstärke, so dass die Nutzungsmöglichkeiten steigen werden und gleichzeitig ein Vorratsniveau gehalten werden kann, das strukturreiche Wälder sichert.





### ***Erfüllung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes***

Ziel der Bewirtschaftung der Landesforsten ist es, dass der Wald als einer der naturnächsten Teile der Landschaft neben der Holzproduktion auch zahlreiche andere Funktionen erfüllen soll. Er trägt wesentlich zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt bei. In ihm finden die Erholung suchenden Menschen Ruhe, frische Luft, Bewegung und Naturerlebnisse.

Diese vielfältigen Aufgaben der Forstwirtschaft bedürfen, wenn sie sachgerecht gelöst und nachhaltig erbracht werden sollen, einer besonders sorgfältigen und detaillierten Berücksichtigung der ökologischen Grundlagen.

Die Frage lautet also heute:

Wie ist die Forstwirtschaft zu gestalten, die unter Berücksichtigung der ökologischen Gegebenheiten die Erfüllung der vielfältigen Funktionen des Waldes auch in Zukunft optimal gewährleistet?

Ein Waldentwicklungsprogramm, das die vielfältigen Ansprüche an den Wald berücksichtigt, hat sich also nicht auf die Rohstoff-Funktion des Waldes zu beschränken.

Je stärker die Entwicklung einer urbanen, technischen Zivilisation zulasten der natürlichen Lebensgrundlagen fortschreitet, umso deutlicher wird, dass der Verbrauch an Natur, ihre Zerstückelung zu letztlich immer kleineren Resten und die Nivellierung ihrer Qualität auf einem niedrigen ökologischen Niveau kein Prozess ist, den man auf Dauer fortsetzen kann, ohne sie insgesamt zu gefährden.

Der Wert des Waldes für Natur, Umwelt, Klima und Erholung hat entscheidend zugenommen und wird sich mit steigender Umweltbelastung weiter erhöhen.

Daraus folgt aber nicht, dass die Rohstoff-Funktion des Waldes in der gleichen Progression zurücktreten kann. Vielmehr gewinnt auch sie bei steigender Verknappung aller nicht reproduzierbaren Rohstoffvorräte an Bedeutung. Der Einklang der verschiedenen Funktionsbereiche ist in unserer Kulturlandschaft am ehesten mit einem integrativen Ansatz und einem ökologisch fundierten Waldbau zu erreichen.

### ***Gleichrangigkeit der Funktionen***

In Deutschland hat das Niedersächsische Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten am Ende des letzten Jahrhunderts Maßstäbe gesetzt, dem die anderen Landesforstbetriebe weitgehend gefolgt sind. Innerhalb und vor allem außerhalb Europas stellt sich aber die heutige Forstwirtschaft oft ganz anders dar, und es ergeben sich gravierende Unterschiede zu unserer Konzeption von Waldbau und biologischer Produktion.

Dort wird das Bild von einer technokratischen Auffassung geprägt, die Plantagen unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Hilfsmittel einschließlich extremer genetischer Manipulation (Verwendung weniger Baumklone), Düngung und starkem Pestizideinsatz bestrebt ist, in einer möglichst kurzen Zeit maximale Holzmengen zu erzeugen.

Die offensichtlich verheerenden ökologischen Einbußen einer solchen Lignikultur im Vergleich zu naturnah bewirtschafteten Wäldern treten bereits heute offen zutage und werden sich in Zukunft noch deutlicher zeigen.

Immer häufiger wird in diesen Ländern versucht, diesem Missstand entgegen zu wirken, indem Nationalparks und Erholungszonen ausgewiesen werden, also bewusst in eine großflächige Funktionentrennung des Waldes eingetreten wird.

Das Nebeneinander durchaus großzügig bemessener Nationalparks und riesiger Plantagenwälder hat dazu geführt, dass eine totale Verinselung eingesetzt hat, die das natürliche und ausgeglichene Funktionieren der Ökosysteme erschwert.

Ein Reservatsdenken als Handlungsprinzip ist im ökologischen Sinne deshalb nachteilig, weil ein noch so fein erdachtes Vernetzungssystem niemals so effektiv sein kann wie die Verwirklichung eines ökologisch optimierten Land- und Waldbaus auf ganzer Fläche.

Die zu Recht zu beklagende ökologische Verinselung in unserer Kulturlandschaft würde durch eine prinzipielle Funktionentrennung nicht gemildert, sondern verschärft, weil die wachsende Diskrepanz in der ökologischen Qualität der nach Funktionen getrennten einzelnen Teilräume den Verinselungseffekt vertiefen würde.

Unbeschadet der Notwendigkeit, seltene sowie repräsentative Teile des Waldes ganz in ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen, müssen daher, abgesehen von Extremstandorten, auf der gesamten Waldfläche die verschiedenen Funktionen grundsätzlich gleichrangig und gleichzeitig erfüllt werden, wenn auch mit teilweise unterschiedlicher Intensität.

Nur so lassen sich alle - zeitlich in ihrem Gewicht oft wechselnden - Funktionen für jeden Waldbestand während seines 100 bis 250 Jahre dauernden Lebens nachhaltig sichern. Die weitgehende Verbindung von Holzproduktions-, Schutz- und Erholungsfunktionen ist die Stärke des naturnahen Waldbaus.

### **Ökologische Ausrichtung des Waldbaus**

Waldbau ist nicht denkbar ohne Bindung an ökologische Grundlagen. Der Wald als Lebensgemeinschaft, dessen Glieder sich gegenseitig bedingen, beeinflussen und in einem dynamischen Fließgleichgewicht stehen, ist der lebende Ausdruck dieser Grundlagen. Sie können auf Dauer nicht missachtet werden, ohne dass die forstliche Produktion und gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des Ökosystems Wald als wesentlicher Bestandteil der menschlichen Umwelt gefährdet werden.

Vor diesem Hintergrund geht ein ökologisch begründeter Waldbau davon aus, dass in dem Maße, wie die Waldökosysteme in ihren Gesetzmäßigkeiten erkannt und gesteuert werden können, Produktionsrisiken vermindert und Wälder in ihrem Naturschutzwert erhalten und verbessert werden können.

Das Ziel eines Waldbaus auf ökologischer Grundlage ist also auf Stabilität, Produktivität, Artenvielfalt, Nischenreichtum auch für seltene Arten sowie Schönheit des Waldes gerichtet, und zwar nicht in einer „Reservats“-Struktur für jede einzelne dieser Funktionen, sondern gleichzeitig in allen Wäldern, das bedeutet weitgehend harmonisiert auf ganzer Fläche.

Da es neben dem natürlichen Produktionsrisiko auch ein in der Zukunft nicht einschätzbares Marktrisiko gibt, darf sich die forstliche Erzeugung nicht auf wenige Baumarten spezialisieren, sondern sie muss im Wald ein breites Angebot für die Zukunft vorhalten.

## **B. Grundsätze der Ökologischen Waldentwicklung**

### **1. Grundsatz: Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl**

Der Boden bildet die Grundlage für das Wachstum der Bäume und für die Stoffumsätze des gesamten Waldökosystems. Seine physikalischen und chemischen Eigenschaften bestimmen in Wechselwirkung mit der Bodenbiozönose seinen Zustand, seine Leistungskraft und die Bereitstellung vielfältiger Ökosystemleistungen. Waldböden müssen deshalb vorrangig geschützt und gepflegt werden.

Entgegen früheren Annahmen ist der Boden kein konstanter, sondern ein dynamischer Standortfaktor, der sich mit den Einträgen aus der Luft, dem Klimawandel und der Art und Weise seiner Inanspruchnahme ändert. Der natürliche Reichtum an verschiedenartigen Bodenformen ist schützenswert. Einer bodenphysikalischen und chemischen Nivellierung oder Schädigung muss entgegengewirkt werden. Maschinelle Eingriffe in den Waldboden im Zuge von Verjüngungsmaßnahmen werden im Landeswald auf das notwendige Maß begrenzt, um eine ausreichende und zielkonforme Verjüngung zu begründen und zu sichern. Eine Bodenbearbeitung einschließlich Mulchen erfolgt ausschließlich streifen- oder plätzeweise.

Trotz insgesamt rückläufiger Säureeinträge und erfolgreicher Bodenschutzkalkungen sind auch künftig standort- und eintragsabhängige Kompensationskalkungen notwendig, um die Bodenversauerung zu stoppen beziehungsweise wieder zurückzuführen.

Zur Begrenzung der zunehmenden Eutrophierung der Böden durch die weiterhin hohen Stickstoffeinträge ist die Forstwirtschaft auf Gegenmaßnahmen in den emittierenden Sektoren Industrie, Verkehr und Landwirtschaft angewiesen.

Intakte Moore haben nicht nur eine große Bedeutung als Lebensraum für viele Arten, sondern auch für den Klimaschutz. Ihre Kohlenstoffkonzentration ist 10-fach höher als diejenige von mineralischen Waldböden. Moorflächen im Wald sollten daher dort wiedervernässt werden, wo sichergestellt ist, dass dies zur Regeneration und dem Anwachsen des Moorkörpers führen wird. In den wachsenden Torfschichten werden Kohlenstoff- und Stickstoffverbindungen langfristig festgelegt und eine Senkenfunktion für die Klimabilanz erreicht.

Ebenso wie intakte Moore sollen auch natürliche Feuchtstandorte nicht in ihrer Eigenart durch dauerhafte Entwässerungsmaßnahmen nachhaltig verändert werden. Staunässe verhindert oder beeinträchtigt das Anwachsen gepflanzter Bäume der meisten Baumarten. Die vorübergehende Abführung von Oberflächenwasser ist daher auf Verjüngungsflächen im Zuge der standortgemäßen Verjüngung zulässig.

Die Waldböden reichern kontinuierlich organische Substanz an und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Über die Hälfte des Kohlenstoffvorrats der Wälder ist im Waldboden gelagert.

Die Möglichkeiten der Vollbaumnutzung finden dort ihre Grenzen, wo Nährstoffungleichgewichte nicht ausgeschlossen werden können.

Der Wald soll standortgemäß sein. Der ökologische wie auch der ökonomische Bezug einer solchen Forderung liegt in der möglichen Verringerung biotischer und abiotischer Risiken.

Nach aller Erfahrung sind Anbauten, in denen die arteigenen Ansprüche der verschiedenen Baumarten mit dem Angebot des Standortes besonders gut übereinstimmen, weniger gefährdet als Wälder, in denen die Baumartenzusammensetzung dem Standort schlecht angepasst ist.

Standortgemäß ist eine Baumart, wenn sie nach den gesicherten Erkenntnissen der Forstwissenschaft und den generationenlangen Erfahrungen der forstlichen Praxis gegenwärtig und aller Voraussicht nach auch zukünftig an die klimatischen Verhältnisse eines Wuchsräume sowie deren Abwandlungen angepasst ist, die Standortkraft der Waldböden mit vitalem Wachstum ausnutzt und folglich wenig krankheitsanfällig ist, die jeweiligen Böden mit ihrem Wurzelwerk erschließt, die Bodenkraft erhält beziehungsweise verbessert und den übrigen Gliedern der am nämlichen Standort vorkommenden Lebensgemeinschaften ein Gedeihen ermöglicht.

Bei den Baumarten gibt es eine Standortgebundenheit verschiedener Herkünfte (Lokalrassen). Soweit sie bekannt und erforscht sind, gelten nur die angepassten Herkünfte als standortgemäß und sind beim Anbau zu verwenden.

Dort, wo bereits natürliche Waldgesellschaften diese Bedingungen erfüllen, sollen die Waldgesellschaften vorrangig über Naturverjüngung erhalten werden. Viele nicht zielkonform bestockte Waldbestände sind in standortgemäße Wälder mit hohen Anteilen der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften zu überführen.

Der sich abzeichnende Klimawandel mit einer Erhöhung der Durchschnittstemperatur, Veränderungen der Niederschläge und Witterungsextremen wird starken Einfluss auf den Wald haben. Sich ändernde klimatische Verhältnisse wirken im Zusammenspiel mit den standörtlichen Bodeneigenschaften unterschiedlich auf das Wachstum und die Stabilität der Wälder. Deshalb sind die Baumartenwahl bei der Bestandesbegründung sowie die weitere Behandlung der Bestände auf diese neuen klimatischen/standörtlichen Verhältnisse abzustimmen.

Niedersachsen hat viele natürliche Wuchsräume, deren Bedingungen für das Baumwachstum bereits heute stark voneinander abweichen. Der Klimawandel wird diese Unterschiede teilweise vergrößern, aber auch verringern. Um diesen Ausprägungen heute und auch künftig Rechnung zu tragen, ist das ökologische Waldbauprogramm Niedersachsens auf diese unterschiedlichen

Räume zu beziehen. Die Abgrenzung der forstlichen Wuchsbezirke, die die regionale ökologische Haupteinheit darstellen und durch einheitliches Regionalklima gekennzeichnet sind, ist klimasensitiv fortzuschreiben. Innerhalb dieser Grenzen sind die vorliegenden Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung insbesondere in Bezug auf den Wasserhaushalt zu dynamisieren. Die standortgemäße Baumartenwahl erfolgt somit auch in Zukunft sowohl unter Berücksichtigung der regionalen als auch der lokalen Gegebenheiten.

## **2. Grundsatz: Laubwald- und Mischwaldvermehrung**

Der Waldbau soll die Vielfalt der standortgemäßen Baumarten nutzen, um strukturreiche Wälder zu entwickeln, die vielen Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten. In Mischwäldern findet sich diese Artendiversität. Sie gelten im Allgemeinen als stabiler gegenüber drohenden Gefahren und können Schäden, wie sie natürlicherweise auch in Mischwäldern auftreten, besser ausheilen als Reinbestände. Insofern tragen sie dazu bei, Risiken zu begrenzen und zu verteilen, ein Vorteil, der im Zuge des Klimawandels zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Laubmischwälder gelten als besonders stabil. Dies ist der Hintergrund für die Forderung nach Schaffung und Pflege von mehr Laubmischwald.

Die Mischwaldvermehrung stellt einen langfristigen Prozess dar, der ohne ökologisch schädliche Radikaleingriffe aus den gegebenen Waldstrukturen heraus gesteuert werden muss. Dies erfordert Geduld und ein kontinuierliches, zielgerichtetes Handeln. Dabei ist gerade bei der Überführung von Nadelholzreinbeständen in Mischbestände ein angemessener Anteil an Nadelbaumarten zu verjüngen, um die Ertragslage der Landesforsten zu sichern, die Vermarktungsrisiken zu begrenzen und die Gesellschaft zu versorgen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Lichtbaumarten zu legen, da der naturnahe Waldbau mit seinen Strukturen und Nutzungskonzepten schattentolerante Baumarten begünstigt.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass Reinbestände nicht immer unnatürlich sind.

Wälder in extrem rauen Berglagen- so die Fichtenwälder des Hochharzes - oder auf extremen Standorten (Dünen, Bruchmoore mit reinen Kiefern- oder Erlenwäldern) sind in Niedersachsen solche Besonderheiten natürlicher Reinbestandsformen.

Gesichert ist aber auch nach dem ökologischen Wissensstand über Waldentwicklungen auch, dass Mischbestandsphasen oft nicht unbegrenzt andauern. So hat in Niedersachsen zum Beispiel die Buche eine ausgeprägte Tendenz, andere Mischbaumarten zu verdrängen und Reinbestände zu bilden. Schutzgebietsauflagen wie Natura 2000 und NWE oder die Waldschutzgebietskategorie Naturwirtschaftswald begünstigen die Entwicklung von Buchenreinbeständen. Dies ist für die angestrebte Baumarten- und Mischwaldanteile in den Landesforsten von Bedeutung.

Das Ausmaß, die räumliche und zeitliche Verteilung sowie die Geschwindigkeit des Klimawandels stellen die standörtliche Zuordnung der Baumarten vor eine große Herausforderung. Sie führen zu veränderten Produktionsgrundlagen, Risiken und Ertragsaussichten, denen bei der Baumartenwahl Rechnung getragen werden muss. Angesichts der Langfristigkeit der forstlichen Produktion und der Unsicherheiten der Klimaprojektionen verbietet sich jede Form von Aktionis-

mus. Erforderlich ist hingegen ein vorausschauendes Handeln, das grobe Fehler vermeidet, indem es den jeweiligen Erkenntnisfortschritt der Klimafolgenforschung nutzt und eine Verjüngung beziehungsweise einen Anbau von Baumarten in ihrem standörtlichen Grenzbereich vermeidet.



### **3. Grundsatz: Ökologische Zuträglichkeit**

Das heimische Baumartenspektrum war in der Vergangenheit Ausdruck der in einer jeweiligen Region herrschenden Anpassung an Klima und Bodenverhältnisse und gab damit auch die Sicherheit, dass entsprechend aufgebaute Wälder relativ stabil sind. Durch den sich bereits abzeichnenden Klimawandel und die diffusen Einträge aus der Luft ist diese bisherige Annahme nicht mehr zutreffend.

Niedersachsen hat – wie das gesamte Mitteleuropa – als Folge der Eiszeiten eine gravierende Artenverarmung erlebt, weil viele Arten in den Kaltzeiten ausgestorben sind. Eine behutsame Anreicherung kann deshalb aus forstlichen Gründen und in Anpassung an den Klimawandel notwendig sein. Mit dem Anbau früher nicht vorkommender Baumarten können aber bei unbeachtetem und sorglosem Vorgehen auch Gefahren verbunden sein, die mit einer Minderung von Leistungsfähigkeit, Stabilität und Elastizität verbunden sind und gegebenenfalls andere Arten gefährden.

Aus forstökologischer Sicht müssen deshalb die Anforderungen an die Anbauwürdigkeit eingeführter Baumarten sehr streng formuliert werden. Grundvoraussetzung ist, dass eine Art nicht invasiv ist und an ihrem Anbauort für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten kein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt. Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Art muss standortgemäß sein, das heißt an Boden und Klima angepasst.
2. Die Art darf den Boden im Sinne geschlossener Stoffkreisläufe langfristig nicht verschlechtern. Das betrifft sowohl die Durchwurzelung des Mineralbodens als auch die Humusbildung und -umsetzung mit intakten Zersetzer- und Mineralisiererketten.
3. Die Art darf keine Krankheiten verbreiten oder zu sonstigen Labilisierungen beitragen.
4. Die Art selbst darf durch abiotische und biotische Risiken nicht über ein Normalmaß hinaus gefährdet sein.
5. Die Art muss mischbar sein, das heißt sich mit einheimischen Faunen- und Florenelementen ökologisch verbinden lassen.
6. Die Art muss sich selbst durch natürliche Verjüngung erneuern lassen.
7. Die Art soll die Eigenschaft haben, möglichst in optimalen, vertikal gestaffelten Waldstrukturen waldbaulich geführt zu werden.

Eine verantwortungsbewusste Beurteilung der Anbaufähigkeit gemäß den vorgenannten strengen Anforderungen kann nur durch sehr langfristige Versuche und Erfahrungen gestützt werden. Nur wenige eingeführte Baumarten sind bisher als ökologisch zuträglich und anbauwürdig einzustufen.

Die höhere Artenvielfalt in Mischbeständen dient in vielfacher Weise der Risikovorsorge. Die höhere Elastizität und Stabilität der artenreichen Mischwälder sichert eine bessere Anpassung an Klimaveränderungen. Die ökologisch zuträgliche Anreicherung der Mischbestände gewährleistet langfristig die Artenvielfalt und somit auch die Rohstoffversorgung und Erträge der Holzverarbeitenden Betriebe. Durch die vielfältigere Baumartenpalette und innigere Mischung kann dem Risiko sich verändernder Holzmärkte flexibler begegnet werden.

Der Naturschutz ist integraler Bestandteil des ökologischen Waldbauprogramms. Die verantwortungsbewusste Beteiligung nicht heimischer Baumarten ist mit den Zielen der Risikovorsorge, Klimaanpassung, Rohholzversorgung, Ertragssicherung und des Naturschutzes abzuwägen. Hierbei sind die besonderen naturschutzfachlichen Verhältnisse am jeweiligen Standort sowie der räumlichen Umgebung zu berücksichtigen. Sollten von der Anreicherung des heimischen Baumartenspektrums beeinträchtigende Auswirkungen auf benachbarte naturschutzfachlich wertvolle Waldgesellschaften oder Offenlandlebensräume ausgehen, sind diese durch ausreichende Abstände oder sonstige waldbauliche Maßnahmen zu verhindern. Ziel ist der dauerhafte Erhalt der ökologisch wertvollen Lebensräume.

#### **4. Grundsatz: Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung**

Für die Bevorzugung der natürlichen Waldverjüngung sprechen das höhere Anpassungspotenzial, die Vermeidung von Nährstoffverlusten, die Minderung der Spätfrost- und Mäusegefahr, die meist bessere Jungbestandsqualität, die Konkurrenzsteuerung mit Hilfe des Schirmes, der Lichtungszuwachs der Altbäume und die Möglichkeit der einzelstammweisen Nutzung nach Zielstärke. Darüber hinaus sind Naturverjüngungen wesentlich preiswerter als Pflanzungen oder Saaten. Ein solches Vorgehen setzt allerdings voraus, dass die Altbestände genetisch verjüngungswürdig und standortgemäß sind, und in ihrer Baumartenzusammensetzung dem Waldentwicklungsziel sowie den Anforderungen der prognostizierten Änderungen des Klimas entsprechen. Dort wo dies nicht der Fall ist, sind im Zuge des Waldumbaus Pflanzungen und Saaten mit herkunftsgesichertem Vermehrungsgut notwendig. Nach Möglichkeit sollte dies unter dem Schirm alter Bäume erfolgen. Diese Möglichkeit ist aber nicht immer gegeben, und zwar insbesondere dann nicht, wenn lichtbedürftige Baumarten den Folgebestand bilden sollen und den Schatten nicht vertragen. So wäre zum Beispiel die Umwandlung eines Fichten-Reinbestandes in Eichenmischwald unmöglich oder zumindest sehr schwierig, wenn dies unter dem Schirm der Altfichten geschehen sollte.

Die Wahl ungeeigneter Herkünfte einer an sich standortgemäßen Baumart ist ferner als genauso gefährlich anzusehen wie die Wahl einer nicht standortgemäßen Art. Deshalb darf nur hochwertiges herkunftsgesichertes Vermehrungsgut verwendet werden.

### **5. Grundsatz: Verbesserung des Waldgefüges**

In Diskussionen um Aufbau und Entwicklung des Waldes werden oft der Plenterwald oder verwandte Waldaufbauformen als ideal und die kahlschlagfreie Wirtschaft als Wertmaßstab eines ökologisch „richtigen“ Waldbaus gefordert.

Gesicherte ökologische Erkenntnisse weisen aus, dass eine solche verallgemeinernde Vorstellung weder den vielfältigen Möglichkeiten der Natur noch den Notwendigkeiten bei gegebenen waldbaulichen Ausgangssituationen gerecht wird und eine stärker differenzierende Sicht Platz greifen sollte.

In mitteleuropäischen Wäldern ist eine natürliche Tendenz zur Entschichtung eine mindestens weitverbreitete Erscheinung in jungen, sich schließenden und in älter werdenden Wäldern. Je konkurrenzschwächer, das heißt lichtbedürftiger eine Baumart ist, umso ausgeprägter ist diese Tendenz. Deshalb ist es kaum möglich, zum Beispiel Eichen, Kirschen oder Eschen längere Zeit in Plenter- oder Femelstruktur zu halten. Dem widerspricht nicht, dass das Anpassungsverhalten dieser Arten mitunter elastisch genug sein kann, solche Strukturen eine Weile zu tolerieren, vor allem in der Verjüngungsphase. Auf alle Fälle sind diese Phasen ohne ständige pflegende Eingriffe natürlicherweise nicht dauerhaft.

Ferner kommen auch in Naturwäldern gravierende Störungen bis hin zu katastrophalen Zusammenbrüchen vor. Daher ist auch eine Kahlfäche nicht per se „unökologisch“. Bestimmte bedrohte Pflanzen- und Tierarten sind sogar an Freiflächen im Wald gebunden. Wohl aber ist es richtig, dass für das Gleichmaß von Nährstoff-Flüssen, für das Waldklima und für viele Lebewesen des Waldes eine Kahlfäche, gleichgültig ob natürlich oder künstlich entstanden, nachteilig sein kann.

Wie immer die Prozesse in ihrer umweltabhängigen und internen Dynamik ablaufen, so ist es für den ökologischen Umbau des Waldes nicht zweifelhaft, dass neben Mischungen auch gut gegliederte Waldgefüge ökologische und ökonomische Vorteile bieten. Sie sind durch Ungleichaltrigkeit und kleinräumigen Wechsel der Altersphasen sowie durch eine deutliche Durchmesser- und Höhendifferenzierung gekennzeichnet und schaffen ein gutes Waldinnenklima. Dies ist im klimatisch raueren und vor allem windbeeinflussten Norddeutschland von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In Niedersachsen ist der Wald historisch bedingt und gemessen an den natürlichen Lebenszyklen der Baumarten verhältnismäßig jung. Der Landeswald soll insgesamt älter werden. Ein Viertel der Landeswaldfläche soll von Bestandesphasen mit einem Baumalter von mindesten 100 Jahren geprägt sein. Auf 10% der Fläche sollen Altholz-Bestandesphasen mit Baumaltern von 160 Jahren vorherrschen. Periodische Inventuren wie die BWI oder die betriebliche Forsteinrichtung werden die Entwicklung zu diesen Zielen dokumentieren.

Aus dem Gesagten ergibt sich für die Entwicklung der Waldgefüge,

- dass günstige Waldgefüge, vor allem gute Vertikalstaffelungen, zwar wünschenswert, aber nicht auf allen Standorten leicht zu erreichen sind,
- dass die Entwicklung strukturreicher, vertikal und horizontal gegliederter Bestände durch die Art des Waldbaus gesteuert werden kann (aber oft mehrere Waldgenerationen dauert),
- dass nicht alle Baumarten sich gleichermaßen gut für Femel- oder gar Plenterstrukturen eignen und folglich auch der Waldbestand im Gleichschluss nicht „unökologisch“ ist,
- dass Kahlfleichen der Natur zwar nicht fremd sind, dass es aber im Sinne einer gleichmäßigen Waldentwicklung und Nährstoffumsetzung in der Regel vorteilhafter ist, Kahlfleichen - soweit es geht - zu vermeiden oder einzuschränken.

Aus der Vielzahl in der Natur vorkommender, sukzessional auftretender Waldstrukturen soll der Waldbau daher jene zu verwirklichen und zu erhalten trachten, die am risikoärmsten und vielfältigsten sind.

## **6. Grundsatz: Zielstärkennutzung**

Eine einzelstamm- bis gruppenweise, zeitlich gestreckte und räumlich differenzierte Nutzung reifer und alter Bäume unter dem grundsätzlichen Verzicht auf Kahlflächen ist eine wesentliche Eingangsvoraussetzung für den Aufbau günstiger Waldstrukturen und die Ausnutzung von Naturverjüngungsmöglichkeiten. Auch ökonomisch ist dies im Allgemeinen vernünftig, denn der Holzertrag des Waldes soll nicht nur nach der Menge, sondern auch nach dem Wert verbessert werden. Dabei ist der Wert des Holzes häufig direkt korreliert mit starken Dimensionen, erfordert also hohe Baumalter. Wertminderungen infolge zu hohen Alters müssen jedoch vermieden werden. Die Zielstärke ist ökonomisch vorteilhaft, wenn die Hiebsreife des Einzelbaumes in Abhängigkeit von seiner Wuchsleistung, Qualität und Gefährdung bestimmt wird. Darüber hinaus ist die Zielstärke gegebenenfalls zur Lichtsteuerung für eine zielgerechte Verjüngung, zur Verbesserung der Stabilität und des Waldgefüges sowie aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten anzupassen.

Je vorsichtiger dem Wald Holz in kleinen Schritten entnommen wird, umso besser ist dies für gleichmäßige Energie- und Stoffumsätze und damit auch für das ganze Ökosystem. Zum Erhalt der Stoffkreisläufe und der Kohlenstoffbindung im aufstockenden Bestand werden deshalb alle flächenhaften Nutzungen kritisch geprüft und abgewogen.

Die Zielstärkennutzung ist heute zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Waldbewirtschaftung im Landeswald geworden. Die bisherigen Erfahrungen lehren, dass ihre Umsetzung umso leichter ist, je struktureicher die Bestände sind. Von den Baumarten lassen sich aus unterschiedlichen Gründen Kiefer, Douglasie und Buche relativ unproblematisch nach Zielstärke nutzen und langfristig verjüngen. Für die Verjüngung von Eichenbeständen ist diese Nutzungsform hingegen oft nicht zielführend. Sie erhöht die Entwertungsgefahren und verringert weitgehend die Verjüngungschancen dieser Lichtbaumart bei gleichzeitigem Ankommen konkurrenzstarker schattentoleranter Baumarten. Bei der Fichte sind die Risiken und betrieblichen Konsequenzen der Zielstärkennutzung schwer einschätzbar. Es empfiehlt sich daher ein vorsichtiges, differenziertes Vorgehen in Abhängigkeit von Alter, Höhe, Struktur, Vitalität und Größe der Bestände sowie von den Standortfaktoren Exposition und Gründigkeit.

Die bisher vorsichtige Umsetzung der Zielstärkennutzung in den Landesforsten und die weitgehende Abkehr von flächigen Nutzungsformen haben in den letzten Jahrzehnten zu einem starken Vorratsaufbau besonders in den älteren und stärkeren Laubholzbeständen geführt.

## **7. Grundsatz: Erhaltung alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten**

In den Wäldern der Niedersächsischen Landesforsten haben viele seltene oder bedrohte Pflanzen- und Tierarten einen sicheren Lebensraum. Die seit mehr als einem Vierteljahrhundert umgesetzte ökologische Bewirtschaftung des Waldes hat den Erhalt und die positive Entwicklung der Arten bewirkt. Alle an den Lebensraum des Waldes gebundenen Arten wie beispielsweise Hohltaube, Schwarzstorch, Mittelspecht oder Luchs konnten ihre Bestände sichern oder erhöhen. Andere Arten wurden wieder heimisch. Besonderen rechtlichen Schutz genießen die Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Ein günstiger Erhaltungszustand soll gewährleistet werden.

In allen Wäldern sollen Habitatbäume ihrem natürlichen Zerfall überlassen werden, weil viele Lebewesen in und auf sehr alten, absterbenden oder toten Bäumen ihren Lebensraum finden. Habitatbäume mit Großhöhlen, Horsten oder sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten sind aufgrund ihrer Bedeutung für den Artenschutz sowie den besonders schützenswerten Kleinstlebensräumen, die durch besondere Baumformen und hohe Baumalter entstehen, für die Artenvielfalt wertvoll. Der besonderen Bedeutung der Aufzuchtzeiten für den Schutz vorkommender Populationen wildlebender Arten wird bei Planung und Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen während der Brut- und Setzzeit in besonderer Weise Rechnung getragen.

Zusammen mit der naturnah ausgerichteten Bewirtschaftung des Waldes, den Wäldern, die der natürlichen Waldentwicklung überlassen werden, und dem Waldschutzgebietskonzept soll in wirksamem Umfang ein Netz von Habitatbäumen langfristig erhalten werden.

Die Habitatbäume sollen soweit möglich in Gruppen und Flächen ausgewiesen, dauerhaft dokumentiert und der natürlichen Entwicklung bis zum Absterben und Zerfall überlassen werden. Die flächige Sicherung der Habitatbäume gewährleistet eine langfristige Entwicklung zu Altholzinseln und beugt einem frühzeitigen Absterben verursacht durch Randeffekte vor. Gleichzeitig wird die Gefahr, die von alten, absterbenden Bäumen ausgeht, für die im Wald arbeitende oder Erholung suchende Bevölkerung räumlich konzentriert.

Die Forderung nach Erhöhung des Alt- und Totholzanteils als Maßnahme für den Artenschutz ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei steigender Rohholznachfrage vertretbar, weil ein bestimmter Anteil der alten und starken Bäume in den Waldbeständen ohnehin nur einen geringen Verkaufswert hat. Der Totholzanteil im Landeswald wird weiter steigen und soll langfristig, bezogen auf die Gesamtfläche der Landesforsten, einen durchschnittlichen Vorrat von ca. 40m<sup>3</sup>/ha erreichen. Die regelmäßigen Betriebs- und Bundeswaldinventuren ermitteln den Fortschritt der Totholzentwicklung.

Einige heimische Baumarten sind von Natur aus selten oder sie sind in der historischen Waldentwicklung selten geworden und zum Teil in ihrem Bestand bedroht. Da sie ganz erheblich zur

Vielfalt der Waldökosysteme beitragen, müssen ihr Schutz, ihre neuerliche Vermehrung und ihr Anbau weiterhin gezielt gefördert werden. Dazu zählen insbesondere Elsbeere, Speierling, Feld-, Flatter- und Bergulme, Sommer- und Winterlinde, Wildkirsche, Wildapfel, Wildbirne und Eibe.

Dem Erhalt dieser Vielfalt dienen auch Generhaltungsbestände, die mit dem Ziel bewirtschaftet werden, die genetische Vielfalt von Baum- und Straucharten zu sichern.

Ferner ist auch anderen Tier- und Pflanzenarten, die als selten und oft als besonders gefährdet gelten, vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen, weil der Wald oft ihr einziges Refugium ist.



## **8. Grundsatz: Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten einschließlich von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung**

Nach den Eiszeiten haben sich in den sehr unterschiedlichen Wuchsräumen Niedersachsens verschiedene natürliche Waldgesellschaften herausgebildet, die heute noch vorhanden oder von der Forstwirtschaft wiederhergestellt worden sind. Im Landeswald unterliegt ein großer Teil dieser Flächen einem gesetzlichen Schutz oder ist in Eigenbindung geschützt.

Unbeschadet der Verwirklichung eines ökologisch ausgerichteten Waldbaus auf der Gesamtfläche der Landesforsten ergänzen die nach den Vorgaben des Waldschutzgebietskonzeptes ausgewiesenen Flächen die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete. Sie tragen dazu bei, typische und seltene Waldgesellschaften zu erhalten und zu entwickeln. Auf über 10% der Landeswaldfläche werden die forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege des Waldes dauerhaft eingestellt. In diesen Flächen, zu denen u. a. die Naturwälder, die Habitatbaumflächen mit Prozessschutz sowie die Wildnisgebiete „Östlicher Solling“ und „Hohenstein“ gehören, sind noch bis maximal einschließlich 2028 Entwicklungsmaßnahmen zur Steigerung des naturschutzfachlichen Wertes zulässig, sofern nicht andere rechtlich bindende Vorschriften entgegenstehen (z. B. Kernzonen des NP Harz und des Biosphärenreservats Elbtalau). Danach sind forstwirtschaftliche Eingriffe und grundsätzlich auch naturschutzfachliche Maßnahmen unzulässig. Ihre Ausweisung sichert ebenso wie der Erhalt von Habitatbäumen und Totholz den Fortbestand der Lebensgemeinschaften, die an Wälder in den Alterungs- und Zerfallsphasen gebunden sind. Im Rahmen der Naturwaldforschung werden diese Wälder wissenschaftlich untersucht, um Erkenntnisse für den naturnahen Waldbau und den Ökosystemschutz zu gewinnen. Zu ihnen zählen im Landeswald die Naturwälder, die Kernzonen im Nationalpark Harz und im Biosphärenreservat Elbtalau sowie die dem Prozessschutz überlassenen Habitatbaumflächen ab 0,3 Hektar.

Die nicht von Nutzungen ausgenommenen Flächen der Natura 2000-Gebietskulisse, die Mehrzahl der Naturschutzgebiete sowie die Waldschutzgebietskategorien Naturwirtschaftswälder, Lichte Wirtschaftswälder mit Habitatkontinuität, Kulturhistorische Wirtschaftswälder und Sonderbiotope benötigen zielgerichtete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die Waldschutzgebiete tragen wesentlich dazu bei, einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten zu sichern oder zu entwickeln und den Anteil der hervorragend ausgeprägten Lebensraumtypen zu erhöhen.

Die Wälder mit natürlicher Waldentwicklung bilden zusammen mit den übrigen Schutzgebieten und Habitatbäumen im Wald einen Biotopverbund, der durch die ökologische Waldentwicklung in den gesamten Landesforsten geschlossen wird. Hierdurch leisten die Landeswälder einen vorbildlichen Beitrag zur Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

### **9. Grundsatz: Gewährleistung besonderer Waldfunktionen**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die verschiedenen Waldfunktionen gleichzeitig und auf denselben Flächen umso besser erfüllt werden können, je mehr die Waldbewirtschaftung nach den vorhergehenden Grundsätzen ausgerichtet ist. Trotzdem können bestimmte Funktionen örtlich ein besonderes Schwergewicht erhalten.

Die im LÖWE-Programm beschriebenen besonderen Waldfunktionen sowie der Boden- und Biotopschutz fallen allesamt unter die Ökosystemleistungen der Wälder.

Wälder stellen sauberes Grundwasser bereit, verstetigen den Oberflächenabfluss, erhalten den ökologischen Wert von Fließgewässern, kappen Hochwasserspitzen und unterbinden Erosion. Die Bedeutung des Wasserschutzes kommt insbesondere in der Ausweisung von über 160.000 ha Wasserschutz-, Trinkwassergewinnungs- und Heilquellenschutzgebieten in den Landesforsten zum Ausdruck. Mehr als die Hälfte der niedersächsischen Trinkwassergewinnungsgebiete liegen im Landeswald und erfordern angepasste Bewirtschaftungskonzepte. Pflege und Entwicklung von Quellen und kleinen Fließgewässern dritter Ordnung, von Mooren, Brüchen, Sümpfen, Röhrichten und Nasswiesen zählen ebenfalls zum Wasserschutz.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung und Holzverwendung sind wirksame Kohlenstoffsinken. Neben der Speicherung von Kohlenstoff in den Waldbäumen, im Waldboden und in den Holzprodukten trägt der Ersatz fossiler Brennstoffe sowie von emissions- und energieintensiv produzierten Materialien durch Holz erheblich zum Klimaschutz bei. Durch den Anbau produktiver, standortgemäßer Baumarten, die Beachtung von Klimaschutzeffekten bei der Ausweisung von Waldschutzgebieten, den Schutz der Böden sowie durch eine Erhöhung der stofflichen Nutzung und des Anteils langlebiger Holzprodukte lässt sich die Klimaschutzleistung weiter erhöhen. Hinzu kommen die bioklimatischen Funktionen von Wäldern. Sie gleichen Temperatur und Feuchtigkeitsextreme aus, schützen vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen und fördern den Luftaustausch.

Der Wald besitzt zudem eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz, nämlich dort, wo Standorte oder andere Objekte der Gefahr von Wasser- und Winderosionen, Steinschlag und Rutschungen ausgesetzt sind.

Der Wald dient auch dem Immissionsschutz, indem er schädliche oder belästigende Immissionen von Staub, Aerosolen, Gasen und Strahlen durch Sedimentation, Ausfilterung oder Absorption der Schadpartikel mindert sowie bodennahe mit höheren Luftschichten durchmischt. Dadurch bewahrt er Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen vor Nachteilen und verbessert die Luftqualität. Die Grenzen der Belastbarkeit der Wälder wurden in den Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts durch das „Waldsterben“ aufgezeigt. Heute nähert man sich in einigen Regionen schon Nährstoffungleichgewichten durch die

hohen Stickstoffeinträge. Vor diesem Hintergrund muss es das oberste Ziel sein, vitale, funktionsfähige Waldbestände zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Lokal dient der Wald auch als Lärm- und Sichtschutz. Er kann die Lärmbelästigung auf weniger als die Hälfte verringern. Immergrüner Nadelwald sowie möglichst stufige, mehrschichtige Wälder bieten den besten Sicht und Lärmschutz.

Menschen brauchen den Wald, um sich zu erholen. Er dient vielen Millionen Besuchern als wichtiger Ausgleichs- und Ruheraum, aber auch als Ort des Erlebens. Seit Einführung des freien Betretensrechts im Wald hat sich das Spektrum der Erholungsnutzung weit aufgefächert. Sie reicht vom klassischen Spazierengehen bis hin zum Klettern, vom Reiten bis zum Geocaching.

Landeswälder, die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung dienen, werden als Erholungswald ausgewiesen. Zur Lenkung des Erholungsverkehrs soll ein möglichst breites Angebot an Erholungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Besondere Anziehungspunkte und das Wegenetz werden dazu möglichst den Erholungsbedürfnissen angepasst. Im Vordergrund steht dabei die ruhige Erholung.

Sonderbiotope sollen als Lebensstätten seltener Lebensgemeinschaften, Pflanzen- oder Tierarten erhalten und entwickelt werden. Sie ergänzen die auf der gesamten Waldfläche zu treffenden Maßnahmen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie von wertvollen Lebensgemeinschaften. Durch flächendeckende Waldbiotopkartierungen im Zuge der forstlichen Betriebsplanung werden diese Schutzfunktionen herausgearbeitet.

In geeigneten Gebieten soll der Naturraum auch aktiv ökologisch aufgewertet werden. Hierdurch können beispielsweise die Wassergüte, Grundwasserspende oder die Naturnähe und Artenvielfalt erhöht werden. Für besondere Dienstleistungen zugunsten der Natur und der Gesellschaft, die über die waldbaulichen Standards des vorliegende Regierungsprogrammes LÖWE+ hinausgehen, sollen die Möglichkeiten einer Finanzierung durch das Land und durch Dritte genutzt werden.

Im Rahmen einer gezielten innerbetrieblichen Abwägung und Steuerung sind die vielfältigen Funktionen des Waldes zu gewährleisten. Hierzu dienen auch die Planungen der räumlichen und fachlichen Ebenen (Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung, Landschaftsplanung und Biotopkartierung der Naturschutzverwaltung sowie die Forstliche Rahmenplanung (Landeswaldprogramm), Waldfunktionenkartierung und Waldbiotopkartierung des Forstbereichs).

### **10. Grundsatz: Waldrandgestaltung und Pflege**

Waldränder schützen als Nahtstellen zwischen Wald und offener Landschaft das Innere des Waldes und die angrenzenden Lebensräume. Aufgrund ihrer offenen und lichten Strukturen entfalten Waldaußen- und Waldinnenränder ihre windbrechende Wirkung und bieten mit ihren frühen Sukzessionsstadien vielen Tiere und Pflanzen einen Rückzugsraum. Darüber hinaus haben Waldränder gleichfalls eine erhebliche Bedeutung für den Boden-, Klima-, Immissions- und Sichtschutz. Zudem tragen sie zur Verbesserung der Waldgefüge bei, erhöhen den Erholungswert und verbessern das Landschaftsbild.

Um die zahlreichen Funktionen der Waldränder optimal zu erfüllen, soll ihnen eine ausreichende Fläche gewährt werden, auf der sich heimische Kraut-, Strauch- und Baumarten in einem stufigen, ansteigenden Aufbau entwickeln können. Diese Strukturen sind im Zuge der Bewirtschaftung konsequent zu pflegen.

Da einzelne Arten auf die Habitatkontinuität alter Waldränder oder Sonderstrukturen wie Felsen, Steinansammlungen, alte Baumriesen, Totholz oder trockene offene Sandstellen usw. angewiesen sind, ist hierauf besondere Rücksicht zu nehmen. Diese sind nach den individuellen Ansprüchen zu pflegen.

Ältere Waldaußenränder sind nicht mehr sinnvoll in einen stufigen, abgeflachten Aufbau zu überführen. Ebenso sollen natürliche Waldränder entlang von Gewässern oder Mooren der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Durch ihre linienhafte, verbindende Form haben Waldränder eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

### **11. Grundsatz: Ökologischer Waldschutz**

Trotz konzentrierter Forschung auf allen Feldern des biotechnischen Waldschutzes stehen heute noch nicht für alle bekannten Waldgefährdungen biologische Maßnahmen zur Verfügung.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Gestaltung des Waldes nach den vorgenannten Grundsätzen potenzielle Gefährdungen des Waldes durch Sturm, Waldbrand, Schneebruch, Insekten und Pilze allgemein verringert.

Dennoch können Schäden mit existenzbedrohendem Charakter für einzelne Bestände oder ganze Wälder zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden klimatischen Veränderungen, die einerseits die Waldbestände einer zunehmenden Belastung durch Stürme oder Trockenheit aussetzt und andererseits die Entwicklung und Ausbreitung wärmeliebender, heimischer oder neuer, eingewanderter Schaderreger begünstigt, wird sich der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch zukünftig nicht gänzlich vermeiden lassen.

Anders als in anderen Zweigen der Primärproduktion wie der Landwirtschaft oder dem Obstbau, ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft kein fest geplanter und jährlich mehrmals wiederkehrender Bestandteil der Bewirtschaftungsverfahren, der in erster Linie dem Schutz des Produktes dient, sondern vielmehr eine nach sorgfältiger Prüfung aller Alternativen als letztes Mittel zulässige Methode vorrangig zum Schutz der Produktionsgrundlagen. Dabei ist eine sorgfältige Risikoabwägung für Mensch und Umwelt unabdingbar.

**12. Grundsatz: Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung**

Die Regulation der Wildbestände hin zu einem ökosystemverträglichen Stand ist eine Grundvoraussetzung für einen naturnahen, vielfältigen und artenreichen Wald.

Nicht länger darf der Wildverbiss die Verjüngung ganzer Bestände verhindern oder die Vielfalt der Baum-, Strauch- und Krautschicht auf Dauer verringern. Gleiches gilt für Schälsschäden, wenn sie in einem Ausmaß auftreten, dass die Stabilität des Waldes und der Wert des Holzes unverhältnismäßig gefährdet werden.

Zweifelsfrei besitzen waldbauliche Ziele eindeutig Vorrang vor jagdlichen Zielsetzungen.

Ökosystemverträglich ist eine Wilddichte dann, wenn sie ein Aufwachsen regionaltypischer Haupt- und Pionierbaumarten ohne Schutz vor Schäden durch Wild ermöglicht, so dass standortgemäße, gesunde, stabile, mischungsreiche und leistungsfähige Waldbestände erwachsen können und eine standorttypische Kraut- und Strauchvegetation möglich ist.

Die Jagdmethoden sollen unter Einbeziehung der wildökologischen Erkenntnisse konsequent weiterentwickelt werden, so dass ihre Umsetzung angepasste Wildpopulationen gewährleisten.

### **13. Grundsatz: Ökologisch verträglicher Einsatz der Forsttechnik**

Ziel der ökologischen Waldentwicklung ist es, standortgemäße Bestände unter Ausnutzung der ökologischen Eigenschaften der Baumarten so zu steuern, dass möglichst wenig zusätzlicher technischer Aufwand erforderlich wird. Trotzdem bleibt die Forsttechnik ein unverzichtbares Mittel zur Nutzung, Gestaltung und Pflege sowie zur Erhöhung der Arbeitssicherheit im Wald.

Der große technische Fortschritt der letzten beiden Jahrzehnte hat das Spannungsverhältnis zwischen waldbaulichen Zielen und ökonomischen Zwängen bei der Pflege und Nutzung der Landeswälder weitgehend aufgelöst. Neue Erkenntnisse sind auch in Zukunft zeitnah in die Praxis einzuführen. Eine Erschließung mit Gassenabständen von mindestens 20 m, der Einsatz moderner Forsttechnik und ein hoher Mechanisierungsgrad sind heute wesentliche Voraussetzungen und geeignete Mittel, um die waldbaulichen Ziele wirtschaftlich erfolgreich zu erreichen.

Der Einsatz der Forsttechnik hat zunehmend stärker auf die ökologischen Belange und die gesundheitlichen Interessen der Bediensteten Rücksicht zu nehmen. Die Belange des Bodenschutzes sind dabei besonders zu beachten. Es sind Boden und Bestand schonende Arbeitsverfahren anzuwenden, die sich den vielfältigen Strukturen des Waldes weiter anpassen. Darüber hinaus ist durch einen differenzierten Einsatz der Forsttechnik der Arbeits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

## C. Umsetzung des ökologischen Waldentwicklungsprogramms

Waldbau muss entsprechend der langen Lebensdauer des Waldes langfristig geplant werden. Er muss sich damit freimachen von kurzfristig wechselnden Zeitströmungen. Jeder ungeduldige Eingriff in vorhandene Waldgefüge zur Umsetzung bestimmter Vorhaben wird im ökologischen Sinne oft mehr Schaden anrichten als Nutzen stiften.

Hauptsächlich als Folge früherer Waldverwüstungen, der Übernutzungen im Zeitraum 1935 bis 1945, der großflächigen Reparationshiebe nach dem 2. Weltkrieg, des Orkans 1972 und der Waldbrände von 1975 sind unsere Wälder noch nicht überall so aufgebaut, dass sie den Anforderungen des „LÖWE“-Programms entsprechen.

Ökologisch ausgerichteter Waldbau war deshalb bisher in Niedersachsen durch zwei Phasen charakterisiert:

- Herstellung der standortgemäßen Bestockung, wo sie noch nicht vorhanden ist;
- naturangepasste Steuerung der Bestände dort, wo sie bereits eine optimale Besetzung der vorhandenen Standorte darstellen.

Heute besteht zudem die Herausforderung der Klimaanpassung.

Das ökologische Waldentwicklungsprogramm muss deshalb an die örtlichen und die künftigen Gegebenheiten angepasst werden. Hierfür trägt die NLF die Verantwortung im Rahmen ihrer betrieblichen Steuerung des Waldbaus.

Forstliche Rahmenpläne wie das Landeswaldprogramm, sollen die Waldentwicklung im Sinne dieses Programms zusätzlich fördern.

Einige Aussagen, insbesondere soweit sie die örtliche Heraushebung bestimmter Funktionen der Wälder (zum Beispiel Wasserschutz, Erholungswald, Klimaschutz, Sichtschutz, Lärmschutz, Bodenschutz) betreffen, können als fachlicher Beitrag in fachübergreifenden Programmen, wie u. a. dem Landes-Raumordnungsprogramm und den Regionalen Raumordnungsprogrammen Gewicht bekommen. Sie können somit an der allgemeinen Bindungswirkung solcher fachübergreifenden Programme teilhaben.

Das aktualisierte Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten ist somit eine Strategie, um die Konflikte zwischen Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft im Landeswald aufzulösen und den nach ihr handelnden Personen Orientierung bei der Erfüllung ihres multifunktionalen Bewirtschaftungsauftrages zu geben. Es verbindet





die betrieblichen Ziele und Methoden mit ökologischen Erfordernissen und ist so offen konzipiert, dass es auch künftig trotz gravierender Veränderungen der ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen weitgehend Bestand hat.

Der „LÖWE-Waldbau“ im niedersächsischen Landeswald ist und bleibt eine umweltschonende und nachhaltige Landnutzungsform, die dem Anspruch an eine multifunktionale Forstwirtschaft in besonderer Weise gerecht wird.

**Übertragung von Aufgaben auf das LAVES****RdErl. d. ML v. 20. 7. 2022****— 204.1-42500/1-111 —****— VORIS 78530 —**

**Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 693), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1130) — VORIS 20100 —  
 b) RdErl. v. 22. 10. 2018 (Nds. MBl. S. 1489) — VORIS 78530 —

1. Gemäß § 1 Nr. 10 AllgZustVO-Kom vom 14. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 422), wurden u. a. die Aufgaben nach

- a) § 4 Abs. 3 Satz 3, § 8 Abs. 1, § 8 a Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 11 Abs. 5 und 7 in Bezug auf Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 11 a Abs. 4 Sätze 1 bis 3, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Bezug auf Tätigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 16 Abs. 2 und 3 in Bezug auf die ausgenommenen Aufgaben, § 16 a Abs. 1 in Bezug auf Tätigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und § 16 a Abs. 2 und 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. 5. 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. 8. 2021 (BGBl. I S. 3436) und den nach § 8 Abs. 5 und 6, § 8 a Abs. 4 und § 15 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes erlassenen Verordnungen,
- b) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 bis 4, § 16 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21, § 23 Abs. 3 und 5, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, §§ 26, 31 bis 41 und 43 der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. 8. 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. 8. 2021 (BGBl. I S. 3570),
- c) §§ 1 und 2 der Versuchstiermeldeverordnung vom 12. 12. 2013 (BGBl. I S. 4145), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. 8. 2021 (BGBl. I S. 3570),
- d) § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung vom 8. 1. 2020 (BGBl. I S. 96), und
- e) § 17 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1 a der Verordnung vom 29. 1. 2021 (BGBl. I S. 146), in Bezug auf die Anerkennung eines Lehrgangs für den Erwerb der Sachkunde

von der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte ausgenommen.

2. Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Nummer 1 wird auf das LAVES übertragen mit der Maßgabe, dass die Mitteilungen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung und die Unterrichtung nach § 43 Tierschutz-Versuchstierverordnung jeweils über das ML erfolgen.

3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 6. 7. 2022 in Kraft. Der Bezuserlass zu b tritt mit Ablauf des 5. 7. 2022 außer Kraft.

An  
 die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover  
 den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser  
 das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1046

**Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutzIV****RdErl. d. ML v. 20. 7. 2022 — 204.1-42503/2-728 —****— VORIS 78530 —**

**Bezug:** RdErl. v. 27. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1290), geändert durch RdErl. v. 13. 3. 2019 (Nds. MBl. S. 506) — VORIS 78530 —

Der Bezuserlass wird mit Wirkung vom 21. 7. 2022 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

- „**Bezug:** a) RdErl. v. 27. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1290), geändert durch RdErl. v. 13. 3. 2019 (Nds. MBl. S. 506) — VORIS 78530 —  
 b) RdErl. v. 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1686) — VORIS 78530 —  
 c) RdErl. v. 20. 7. 2022 — 204.1-42500/1-111 — (Nds. MBl. S. 1046) — VORIS 78530 —“

2. Der Nummer 1.1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Aufzucht der männlichen Legehühner, sog. ‚Bruderhähne‘.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2.1.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „Die Anerkennung eines Lehrgangs erfolgt nach Nummer 2 des Bezuserlasses zu c durch das LAVES.“
- b) In Nummer 2.1.2 wird das Wort „ML“ durch das Wort „LAVES“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.2.2.1 werden im 2. Spiegelstrich nach dem letzten Klammerzusatz die folgenden Worte eingefügt:  
 „sowie die einschlägigen Erlasse, insbesondere ‚Tierschutz; Mindestanforderungen an die Haltung männlicher Legehühner, sog. ‚Bruderhähne‘ RdErl. d. ML v. 25. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1822)“.

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „ML“ durch das Wort „LAVES“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:  
 „Dieses schließt die Ergänzungen zu den sog. ‚Bruderhähnen‘, Stand: 7. 6. 2022, mit ein.“

5. In Nummer 9 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An  
 die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover  
 den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An  
 das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
 die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.  
 die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände  
 die Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
 das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Schlacht- und Nutztieren  
 die DEULA Freren und die DEULA Nienburg  
 die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Lehr- und Forschungsgut Ruthe

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1046

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

### **Anerkennung der „Josef Fischer Familienstiftung I“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 7. 2022**  
— 11741-J 13 —

Mit Schreiben vom 4. 7. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 5. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Josef Fischer Familienstiftung I“ mit Sitz in Lemförde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Sicherung des Lebensabends, der finanzielle Unterhalt sowie die finanzielle Unterstützung bei Betreuung, Therapie und Pflege des Stifters und seiner Ehefrau.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Josef Fischer Familienstiftung I  
Landriede 24  
49448 Lemförde.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1047

### **Anerkennung der „Ulrike Fischer Familienstiftung I“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 7. 2022**  
— 11741-U 12 —

Mit Schreiben vom 4. 7. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 5. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ulrike Fischer Familienstiftung I“ mit Sitz in Lemförde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Sicherung des Lebensabends, der finanzielle Unterhalt sowie die finanzielle Unterstützung bei Betreuung, Therapie und Pflege der Stifterin und ihres Ehemanns.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ulrike Fischer Familienstiftung I  
Landriede 24  
49448 Lemförde.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1047

### **Anerkennung der „Ulrike und Josef Fischer Familienstiftung I“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 7. 2022**  
— 11741-U 13 —

Mit Schreiben vom 4. 7. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 4. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Ulrike und Josef Fischer Familienstiftung I“ mit Sitz in Lemförde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Sicherung des Lebensabends, der finanzielle Unterhalt sowie die finanzielle Unterstützung beim Lebensunterhalt, bei der Ausbildung, beruflicher Betätigung, Betreuung und Pflege der Stifter, deren leiblicher Kinder sowie deren leiblicher Kinder (Enkelkinder der Stifter).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ulrike und Josef Fischer Familienstiftung I  
Landriede 24  
49448 Lemförde.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1047

### **Anerkennung der „Leibniz-Universitätsstiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 11. 7. 2022**  
— 11741-L 48 —

Mit Schreiben vom 8. 7. 2022 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 6. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Leibniz-Universitätsstiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Studierendenhilfe sowie von Kunst und Kultur an der Leibniz Universität Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Leibniz-Universitätsstiftung  
c/o Leibniz Universitätsgesellschaft Hannover e. V.  
Wilhelm-Busch-Straße 4  
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1047

## Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

### **Anerkennung der „Giebel Versorgungs-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 5. 7. 2022**  
— LG.07-11741/572 —

Mit Schreiben vom 5. 7. 2022 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 6. 2022 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Giebel Versorgungs-Stiftung“ mit Sitz in Oyten gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Altersversorgung der in der LEGA-TREUHAND Rechts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH in Bremen tätigen Personen und ihrer Hinterbliebenen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Giebel Versorgungs-Stiftung  
Hauptstraße 52  
28876 Oyten.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1047

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers****Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Epiphantias und Titus in Hannover****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 16. 12. 2021**

Gemäß § 5 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover-Sahlkamp in Hannover und die Evangelisch-lutherische Titus-Kirchengemeinde Hannover-Vahrenheide in Hannover (Amtsbereich Mitte des Stadtkirchenverbandes Hannover) werden zur „Evangelisch-lutherischen Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover“ in Hannover zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

**§ 2**

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstands der Evangelisch-lutherischen Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover.

**§ 3**

Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover-Sahlkamp wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Titus-Kirchengemeinde Hannover-Vahrenheide wird II. Pfarrstelle und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover-Sahlkamp wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Titus-Epiphantias-Kirchengemeinde Hannover.

**§§ 4 und 5**

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

**§ 6**

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1048

**Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lichtenhagen, Ludolfshausen und Reiffenhausen in Hannover****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 16. 12. 2021**

Gemäß § 5 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lichtenhagen in Friedland, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ludolfshausen in Friedland und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reiffenhausen in Friedland (Kirchenkreis Göttingen) werden zur „Evangelisch-lutherischen Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen“ in Friedland zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

**§ 2**

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstands der Evangelisch-lutherischen Franziskus-Kirchengemeinde Reiffenhausen.

**§§ 3 bis 5**

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

**§ 6**

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1048

**Erweiterung des Verbandes  
Evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten  
im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont  
um die Kirchengemeinden Hastenbeck-Voremborg  
und Martin Luther in Hameln****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 24. 1. 2022**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 6 Regionalgesetz ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

(1) Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) wird Verbandsmitglied des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.

(2) In § 1 Abs. 1 der Satzung des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont vom 7. 9. 2010 (Kirchliches Amtsblatt S. 116), die zuletzt durch Beschluss des Verbandsvorstands vom 22. 4. 2021 geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bakede“ die Wörter „Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Hameln“ eingefügt.

**§ 2**

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hastenbeck-Voremborg in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) wird Verbandsmitglied des Verbandes evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont.

(2) Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. 1. 2020 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1048

**Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück****Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 24. 6. 2022**

Gemäß Artikel 10 Nr. 5 Satz 2 Kirchengesetz über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und § 113 Abs. 5 i. V. m. § 101 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

(1) Der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Osnabrück wird aufgehoben.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und -Land ist Rechtsnachfolger des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück.

## § 2

(Übergang von Grundvermögen,  
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 3

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Gesamtverbandes Osnabrück vom 8. 11. 1985 (Kirchliches Amtsblatt 1986 S. 126, Berichtigung S. 154), die zuletzt durch die Anordnung vom 5. 12. 2019 (Kirchliches Amtsblatt S. 324) geändert worden ist, tritt außer Kraft.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2022 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1048

## Niedersächsische Landesmedienanstalt

### **Ausschreibung der Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten in den Regionen Cloppenburg-Vechta-Damme, Osnabrück (Bramsche) und Bad Rothenfelde (Glandorf)**

#### **Bek. d. NLM v. 12. 7. 2022**

Durch Schreiben der StK vom 16. 6. 2022 und 11. 7. 2022 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG drei Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Hörfunk über UKW zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um UKW-Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung der Gebiete, die durch die folgenden Polygone im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben werden, bestimmt sind:

#### **Region Cloppenburg-Vechta-Damme**

- (A) 08E08'00"/52N53'00",
- (B) 07E58'00"/52N56'00",
- (C) 07E48'00"/52N53'00",
- (D) 07E51'00"/52N47'00",
- (E) 07E58'00"/52N42'00",
- (F) 08E10'14"/52N34'47",
- (G) 08E13'00"/52N33'00",
- (H) 08E17'00"/52N34'00";

#### **Region Osnabrück (Bramsche)**

- (A) 08E17'00"/52N34'00",
- (B) 08E13'00"/52N33'00",
- (C) 08E10'14"/52N34'47",
- (D) 07E51'13"/52N23'60",
- (E) 07E59'00"/52N23'00",
- (F) 08E13'00"/52N19'00",
- (G) 08E23'00"/52N16'00",
- (H) 08E18'33"/52N24'23",
- (I) 08E17'33"/52N27'23";

#### **Region Bad Rothenfelde (Glandorf)**

- (A) 08E08'00"/52N05'00",
- (B) 08E02'00"/52N11'00",
- (C) 08E01'00"/52N06'49",
- (D) 07E53'46"/52N05'00",
- (E) 07E55'42"/52N03'15",
- (F) 07E58'30"/52N02'30",
- (G) 08E01'05"/52N04'03".

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NMedienG werden diese Übertragungskapazitäten hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Hörfunkveranstalter, die eine Zuweisung für alle ausgeschriebenen UKW-Übertragungskapazitäten beantragen. Eine Zuweisung von einzelnen UKW-Übertragungskapazitäten ist nicht möglich.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Hörfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Hörfunkveranstalter für das jeweilige Versorgungsgebiet voraus (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 3 und 4 Satz 2 NMedienG erfüllen und die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Hörfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen sind oder zugelassen werden dürften (§ 9 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird eine Verständigung erzielt, so weist die NLM die Übertragungskapazitäten nach den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Satz 2 NMedienG zu. Kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zustande oder entspricht die danach vorgesehene Aufteilung nicht dem Gebot der Meinungs- und Angebotsvielfalt, so trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbiertervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 9 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter,
2. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers über die Bantragung von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde (NLM) für die Personen, die den Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten, oder, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, für diesen,
3. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge,
4. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms bzw. in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,
5. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 62 MStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
6. die Angabe über Angehörige i. S. des § 15 AO unter den Beteiligten nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 MStV, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
7. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
8. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 62 MStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach §§ 60 und 62 MStV erhebliche Beziehungen beziehen,
9. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 8 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Richtigkeit der Angaben, Auskünfte und Unterlagen nach § 55 Abs. 2 MStV eidesstattlich zu versichern.

Unterlagen nach den Nummern 1 bis 9, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Die Zuweisung kann gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 NMedienG entsprechend dem Antrag befristet werden, jedoch auf höchstens zehn Jahre. Eine Verlängerung der Zuweisung ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 NMedienG grundsätzlich möglich.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, schriftlich einen Zuweisungsantrag in dreifacher Ausfertigung bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, zu stellen. Darüber hinaus ist der Antrag auch elektronisch im PDF-Format an die E-Mail-Adresse [info@nlm.de](mailto:info@nlm.de) zu senden. Die elektronische Übersendung ist nicht fristwährend. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

**Mittwoch, den 10. 8. 2022, 12.00 Uhr,**

bestimmt.

**Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden und nehmen nicht am Verfahren teil.**

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Frau Schleisener). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM ([www.nlm.de](http://www.nlm.de)) unter dem Pfad „Die NLM > Rechtsgrundlagen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1049

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Volkswagen AG, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 7. 2022  
— BS 20-042 —**

Die Firma Volkswagen AG, Werk Salzgitter, Industriestraße Nord, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 30. 3. 2020, zuletzt geändert am 4. 7. 2022, die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i. V. m. einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung einer Batteriezellfertigung am Standort des Werksgeländes der Volkswagen AG in 38239 Salzgitter, Industriestraße Nord, Gemarkung Beddingen, Flur 5, Flurstücke 19/32, 19/22, beantragt.

Gegenstand des Antrags auf die erste Teilgenehmigung ist die Errichtung der Batteriezellfertigung mit Ausnahme der Anlagenteile, die eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV benötigen.

In der geplanten Anlage sollen Lithium-Ionen-Akkus als Batteriezellen für die E-Mobilität produziert werden. Die geplante Produktionskapazität soll ca. 26 GWh/a betragen, welche auf zwei Produktionseinheiten verteilt wird.

Als Hauptanlage ist eine Anlage zum Beschichten von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 5 000 kg/h beantragt (Nummer 5.1.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Das verwendete organische Lösungsmittel soll in einer Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzkapazität von 4,4 t/h recycelt und wiederaufbereitet werden (Nummer 4.8 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Bei der Herstellung der Batteriezellen sollen Stoffe mit toxischen störfallrelevanten Eigenschaften verwendet werden. Die beantragte Gefahrstofflagerung von toxischen Stoffen mit einer Lagerkapazität von 1 157,5 t (840 t akut toxisch Kategorie 2 und 317,5 t mit spezifischer Zielorgan-Toxizität [wiederholte Exposition] Kategorie 1) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 12. 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1) — sog. CLP-Verordnung — stellt eine Anlage zur Lagerung von in der Stoffliste des Anhangs 2 der 4. BImSchV zu Nummer 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Stoffe dar (Nummer 9.3.1 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m. den Nummern 29 und 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV).

Für die Kaltwasser- und Wärmeversorgung sind Kälteanlagen mit einem Gehalt von 6,5 t Ammoniak als Kältemittel beantragt (Nr. 10.25 [V] des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Außerdem ist die Errichtung folgender Gebäude und Anlagen beantragt:

- Maschinenhallen DownStream 1—2 „DS1—2“,
- Formierungsgebäude „FA1—2“,
- Medienegebäude,
- Sprinklerzentrale,
- Verbindungsbrücken,
- Außenanlagen.

In einem späteren Antrag auf die zweite Teilgenehmigung soll die Errichtung der Anlagenteile, die eine Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV benötigen, sowie der Betrieb der Gesamtanlage beantragt werden.

Des Weiteren wurde eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die Tiefbauarbeiten, die Hochbauarbeiten sowie die Dach- und Fassadenabdichtungen für die folgenden Gebäude beantragt:

- DS1 und DS2 Gebäude,
- FA1 und FA2 Gebäude,
- Medienzentrale,
- Sprinklerzentrale.

Die Errichtung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4, 8 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Das gesamte Werk der Volkswagen AG in Salzgitter wird mit der Inbetriebnahme der Batteriezellfertigung zum Betriebsbereich der oberen Klasse nach der 12. BImSchV.

Für das hier beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 UVPG i. V. m. Nummer 9.3.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die dafür notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Betrieb der Anlage soll im März 2024 aufgenommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann in der Zeit **vom 27. 7. bis zum 29. 8. 2022** bei den folgenden Stellen, aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**, zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
Tel. zur Terminvereinbarung: 05341 839-4098.

**Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:**

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuell Testpflichten).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 27. 7. und endet mit Ablauf des 29. 9. 2022**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders

deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 23. 11. 2022, 10.00 Uhr,  
Kulturscheune,  
Thiestraße 22,  
38226 Salzgitter-Lebenstedt,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 23. 11. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat „EU-Zahlstelle, EU-Prüfungsstelle“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und zukünftig auch der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt den jeweiligen Fachreferaten des ML sowie des MÜ. Bewilligungsstellen sind die LWK, die ÄRL und der NLWKN.

Die EU-Zahlstelle im ML nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr.

Vorbehaltlich einer Aufgabenveränderung sind die wesentlichen Aufgaben einer Sachbearbeitung:

Zahlstellenbezogene Bearbeitung der flächen- und tierbezogenen EU-Fördermaßnahmen, wie Direktzahlungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Förderung des Ökolandbaus und Tierwohl.

Dazu zählen u. a.

- verwaltungs- und europarechtliche Beurteilung der Umsetzung von EU-Fördermaßnahmen,
- Koordinierung von Verwaltungsvorschriften mit Vorgaben zur Kontrolle der EU-Fördermaßnahmen,
- Stellungnahmen zu Prüfberichten des Internen Revisionsdienstes, der bescheinigenden Stelle, des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Kommission,
- Vorbereitung und Begleitung von Prüfungen des Europäischen Rechnungshofs und der Europäischen Kommission,
- ggf. Teilnahme an Bund-Länder-Arbeitsgruppen.

Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem Team von insgesamt drei Personen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht werden vorausgesetzt. Kenntnisse in der europarechtlichen Rechtsanwendung, im Bereich der europäischen Agrarförderung und/oder im Zuwendungsrecht sind wünschenswert. Alternativ sollte die Bereitschaft bestehen, diese Kenntnisse durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben.

Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referats 301 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme wird ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur Teamarbeit und zum selbstständigen Arbeiten.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 7. 8. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-7475/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Hampel, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1052

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 403 „Haushalt und Finanzplanung, Controlling“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht jeweils nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Das ML und sein Geschäftsbereich sind für eine Vielzahl unterschiedlichster Themen zuständig, die die Menschen in Niedersachsen täglich bewegen. Die verlässliche und nachhaltige Produktion von Lebensmitteln, die Entwicklung der ländlichen Räume, Tiergesundheit und Tierschutz, Raumordnung, Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sind ebenso wie nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, Wald, Holz und Jagd nur einige dieser Themen, die ganz überwiegend elementare Zukunftsfragen zum sorgsamem Umgang mit der belebten Natur berühren.

Im Einzelplan des ML zum niedersächsischen Landeshaushalt finden all diese Themen zusammen. Das Haushaltsreferat koordiniert die gemeldeten Bedarfe des Geschäftsbereichs im Rahmen der Haushaltsaufstellung, begleitet die Mittelbewirtschaftung und berät den Geschäftsbereich in haushaltsrechtlichen Fragen ebenso wie z. B. in grundsätzlichen Fragen des Zuwendungs- und Vergaberechts. Dabei wird es immer wieder auch in fachliche Aspekte der ML-Arbeit einbezogen. Mit dem Inkrafttreten des § 2 b UStG, der ab dem 1. 1. 2023 verpflichtend erweiterte umsatzsteuerliche Pflichten der öffentlichen Hand vorsieht, entsteht eine neue Zuständigkeit des Referats.

Der ausgeschriebene Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Grundsatzangelegenheiten in Bezug auf § 2 b UStG und dessen Umsetzung im Geschäftsbereich,
- Beantwortung von umsatzsteuerlichen Fragen des Geschäftsbereichs im Festsetzungs- und Erhebungsverfahren sowie gegebenenfalls Erstellung steuerfachlicher Vorlagen zur Beantwortung durch das USt-Referat des MF,
- Vorbereitung und Erstellung der USt-Voranmeldungen und -Jahreserklärungen des ML,
- Bearbeitung aller kapitelspezifischen Fragestellungen bei Haushaltsaufstellung und -führung für die Kapitel 0902 (Allgemeine Bewilligungen, Tierseuchenbekämpfung), 0950 (Niedersächsisches Landgestüt Celle) und 0961 (Fischereiverwaltung),
- Bearbeitung grundsätzlicher Fragestellungen zum allgemeinen Gebührenrecht und zum Verwaltungskostenrecht.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Steuerverwaltung“ durch einen Abschluss als Diplom-Finanzwirtin (Steuerakademie) oder Diplom-Finanzwirt (Steuerakademie).



Kenntnisse des Gebühren-, des Verwaltungskosten- und insbesondere des Haushaltsrechts sind wünschenswert. Kollegiale Unterstützung durch das Referat bei der Einarbeitung in diese Aufgaben wird zugesichert. In begrenztem Umfang können besondere Kenntnisse oder Neigungen gegebenenfalls durch Aufgabentausch im Referat berücksichtigt werden. Für die umsatzsteuerliche Zuständigkeit gilt dies nicht.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine engagierte und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die eigeninitiativ tätig wird und in der Lage ist Sachverhalte differenziert zu erfassen, Lösungen allgemeinverständlich darzustellen und unter Berücksichtigung der Belange Dritter eigenverantwortlich, selbstständig und ergebnisorientiert umzusetzen. Bewerberinnen und Bewerber sollten Freude daran haben, sich in die vielfältigen Themen des Ressorts einzuarbeiten, die hiesigen Fachreferate in umsatzsteuerlichen, insbesondere aber haushaltsrechtlichen, Fragen zu unterstützen und gemeinsam mit ihnen für einen möglichst effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu sorgen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 14. 8. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-5645/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Hasberg, Tel. 0511 120-2131, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1052

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 405 „Öffentliche Forstwirtschaft, Ausbildung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz

**einer Sachbearbeitung (w/m/d)**

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L. Die Besetzung kann auch mit Zustimmung des jeweiligen Arbeitgebers/Dienstherrn im Rahmen einer Abordnung (Beamte bis BesGr. A 13 und Tarifbeschäftigte bis EntgeltGr. 12 TV-L) für die Zeitdauer von ca. vier Jahren erfolgen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Rechts- und Fachaufsicht über die NLF,
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans für Kapitel 0980 des Einzelplans 09 sowie Bewirtschaftung der Haushaltsmittel,
- Bearbeitung von Fragestellungen und Eingaben von Bürgern, Presse und Politik zu Landeswaldthemen,
- Geschäftsführung des Verwaltungsrats der NLF, insbesondere die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen, Protokollführung sowie die Begleitung der Beschlussumsetzungen,
- Umsetzung und Weiterentwicklung des Regierungsprogramms LÖWE+ ,
- Mitarbeit an Projekten des Referats.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ durch den Abschluss eines Vorbereitungsdienstes für den Forstdienst (ehemaliger gehobener Forstdienst).

Weitere Voraussetzungen:

Kenntnisse in den rechtlichen Grundlagen bezogen auf die Fachaufgaben sowie in den Bereichen Haushalts- und allgemeines Verwaltungsrecht werden genauso vorausgesetzt wie eine möglichst mehrjährige hauptberufliche Tätigkeit bei den NLF oder in der Landesforstverwaltung, vorzugsweise in verschiedenen Verwendungen.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte zudem über eine sichere sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise und breites forstliches Fachwissen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und kommunikative Persönlichkeit, die über Organisationsgeschick sowie ein hohes Maß an Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit verfügt. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben und die Bereitschaft zum selbstständigen, eigeninitiativen sowie verantwortungsbewussten Arbeiten werden erwartet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit), zertifiziert.

Konnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 10. 8. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-7599/2022 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen. Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive der Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Schmidtke, Tel. 0511 120-2254, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 29/2022 S. 1053



VAKAT



VAKAT

